

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über die **Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes** (AV Lehrkräftebeurteilung - AV LB)

- Berichtigung - 159

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur **Änderung der Kostenverfügung** (KostVfg) 182

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Rechtsverordnung über die **Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin** 182

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abfallwirtschaftsplan für das Land Berlin

- Fortschreibung Teilplan Siedlungsabfall und Klärschlamm 184

Förderprogramm zur Fortsetzung des **Pilotprojektes**

„**ReparaturBONUS**“ in Berlin 184

Förderrichtlinie für die **Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner GründachPLUS Programm** 187

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure** 206

Veröffentlichung eines **Bebauungsplanentwurfs** 206

Apothekerkammer Berlin

Fünfzehnte Änderung der **Beitragsordnung** 208

Beitragsstaffel 2025 211

Neunte Änderung der **Weiterbildungsordnung** 212

Wirtschaftsplan 2025 214

Landesinnung für Orthopädietechnik Berlin-Brandenburg	
Gebührenverzeichnis	214
Polizei Berlin	
Öffentliche Zustellung mehrerer Bescheide	215-217
Abholung sichergestellter Gegenstände (Aufforderung zur Abholung)	216-217
Tierärztekammer Berlin	
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. Oktober 2024 über den Wirtschaftsplan 2025 und der Beitragssätze 2025 ...	218
Erste Änderung der Wahlordnung	219
Erste Bekanntmachung über die Wahl zur Delegierten- versammlung der 16. Wahlperiode	220
Unfallkasse Berlin	
13. Nachtrag zur Satzung	220
Bezirksämter	223
Stellenausschreibungen	226
Gerichte	239
Nicht amtlicher Teil	240

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Ausführungsvorschriften
über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten
und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes
(AV Lehrkräftebeurteilung - AV LB)
- Berichtigung -**

Bekanntmachung vom 9. Januar 2025

BJF II C 4

Telefon: 90227-6951 oder 90227-5050, intern 9277-6951

Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes (AV Lehrkräftebeurteilung - AV LB), Bekanntmachung vom 2. Dezember 2024, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nummer 1 vom 3. Januar 2025 (ABl. S. 3), werden in den Anlagen 2a-d sowie 4a-d wie folgt berichtigt; die übrigen Ausführungen bleiben unverändert.

(siehe Anlage auf den Folgeseiten)

3 Lehrkraft an einer Schule/ Lehrkraft für die Fachpraxis an einer beruflichen Schule

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.8 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Unterrichtsplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent, setzt themen- und adressatengerechte Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.3	Diagnose	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

3.4	Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrags	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist in der Lage, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Teilhabe an schulischen Prozessen	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterstützt Maßnahmen zur Schulentwicklung und fördert die Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.7	Fortbildung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in schulisch relevanten Bereichen fort und bringt Erlerntes in ihre Arbeit ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.8	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3 Funktionskraft

insbesondere: Fachleiterin/Fachleiter, Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter, Beauftragte/r für Ganztag, für Inklusion oder für ein von der Schule festgelegtes Aufgabengebiet, Abteilungskordinatorin/Abteilungskordinator, Ausbildungsbereichsleiterin/Ausbildungsbereichsleiter, Oberstufenkordinatorin/Oberstufenkordinator, Leiterin/Leiter der Sekundarstufe I, Koordinatorin/Koordinator der Sekundarstufe I, Rektorin/ Rektor als Leiterin/Leiter der Grundstufe an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, Konrektorin/Konrektor eines Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor als Fachleiterin/Fachleiter an Grundschulen und Grundschulteilen für die Fächer Deutsch und Mathematik

Maßstab für die Bewertung der Leistungsmerkmale ist die jeweilige Aufgabenbeschreibung nach den Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.9-3.16 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.9	Planung und Organisation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft übernimmt Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms und für das Budget (sofern übertragen). Die Aufgaben werden transparent organisiert, koordiniert und ausgeführt.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.10	Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft handelt rechtssicher, evaluiert und sichert die Qualität im Aufgabengebiet und im Unterricht. Sie kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit außerschulischen Partnern.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

Anlage 2b

3.11	Innovation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und bringt neue erfolgsversprechende Erkenntnisse und Ideen in die Schulentwicklung ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.12	Führungshandeln im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie berücksichtigt Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der im Aufgabengebiet Handelnden. Die Funktionskraft wirkt aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hin. Arbeitsprozesse steuert sie ziel- und ergebnisorientiert. Die Funktionskraft delegiert Arbeitsprozesse sachgemäß. Sofern übertragen, beurteilt sie Lehrkräfte dienstlich.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.13	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, die in ihrem Aufgabengebiet Handelnden zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig. Die Funktionskraft führt Gespräche ziel- und adressatenorientiert und verwendet Techniken der Moderation und Präsentation.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.14	Belastbarkeit	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und setzt in Belastungssituationen Prioritäten.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

Anlage 2b

3.15	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft bildet sich regelmäßig in ihrem Aufgabengebiet fort und ist Multiplikator/in für die gewonnen Erkenntnisse.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.16	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Funktionskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

3 Führungskraft

Konrektorin/Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Maßstab für die Bewertung der Leistungsmerkmale ist die jeweilige Aufgabenbeschreibung nach den Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bitte ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Die zu beurteilende Führungskraft ist Schulleiterin/Schulleiter und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.
<input type="checkbox"/>	Die zu beurteilende Führungskraft ist Konrektorin/Konrektor, Zweite/Zweiter Konrektorin/Konrektor, Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor, Zweite/Zweiter Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor, Stellvertretende/Stellvertretender Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.18 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Unterrichtsplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft plant den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft unterrichtet fachlich und methodisch kompetent. Sie setzt themen- und adressatengerecht Medien ein und beachtet Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Lehrkraft berücksichtigt Sprachbildung und Sprachförderung.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

3.3	Diagnose	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.4	Art und Umsetzung des Erziehungsauftrags	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Planung und Organisation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft setzt das Schulprogramm um und entwickelt es weiter. Sie kennt die Bestimmungen des Haushaltsrechts und verwendet das Budget der Schule entsprechend, sofern übertragen. Die Aufgaben werden transparent gestaltet, organisiert, koordiniert und ausgeführt.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft handelt rechtssicher und trägt Verantwortung für die Evaluation und die Qualität aller schulischen Prozesse, insbesondere für den Unterricht. Sie berücksichtigt bildungspolitische, fach- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse. Die Führungskraft kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) sowie außerschulischen Partnern.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Anlage 2c

3.7	Innovation im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen. Sie initiiert und steuert schulische Entwicklungsprozesse.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.8	Führungshandeln im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie berücksichtigt Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der an der Schule Tätigen. Sie steuert Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert und gestaltet sie partizipativ. Die Führungskraft delegiert Arbeitsprozesse sachgemäß. Sofern übertragen, beurteilt sie Lehrkräfte dienstlich.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.9	Personalentwicklungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft erkennt, erhält und fördert die Potenziale und Motive der an der Schule Tätigen dergestalt, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Schule sowie den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. Sie wirkt aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen gemäß § 3 Abs. 1 LGG hin. Die Führungskraft hat Kenntnisse des Schwerbehindertenrechts, insbesondere der VV Inklusion behinderter Menschen. Sie integriert Menschen mit Behinderung, setzt sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen ein und berücksichtigt die Belange Schwerbehinderter gemäß § 164 Abs. 2 und 4 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.10	Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie agiert empathisch und tolerant und ist imstande, die am Schulleben Beteiligten zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig. Die Führungskraft führt Gespräche ziel- und adressatenorientiert und verwendet Techniken der Moderation und Präsentation.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

3.11	Belastbarkeit	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und setzt in Belastungssituationen Prioritäten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.12	Zusammenarbeit mit Verwaltungen und externen Partnern	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft kooperiert ziel- und ergebnisorientiert mit den Verwaltungen sowie außerschulischen Partnern. Sie gestaltet aktiv und loyal die Außendarstellung der Schule.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.13	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft bildet sich regelmäßig fort und trägt Verantwortung für das Fortbildungskonzept der Schule.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.14	Strategische Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft richtet das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele aus, erkennt Probleme frühzeitig, beurteilt sie folgerichtig und findet denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.15	Innovationskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft nimmt veränderte Anforderungen aktiv wahr, leitet zielgerichtete Veränderungen ein bzw. setzt diese um und entwickelt kreativ neue Ideen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.16	Selbstenwicklungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft ist in der Lage und bereit, das eigenen Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen. Sie motiviert und entwickelt sich persönlich und fachlich weiter.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.17	Repräsentations- und Netzwerkkompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft kann die Schule und das Land Berlin nach außen überzeugend vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Schule offen und zielbezogen neue Kontakte knüpfen und so pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten bestehen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.18	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Führungskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3 Beauftragte/r Fachseminarleiter/in - Beurteilungsbeitrag

Bewertung der Leistungsmerkmale

Notenstufe	Bedeutung
1	eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft
1-2	eine Leistung, die die Anforderungen überwiegend in herausragender Weise übertrifft
2	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
2-3	eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft
3	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3-4	eine Leistung, die den Anforderungen weitgehend entspricht
4	eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht
4-5	eine Leistung, die Mängel aufweist
5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Der Orientierungssatz der Leistungsmerkmale 3.1-3.8 entspricht der Bewertung mit der Notenstufe 3. Ein Abweichen ist zu begründen.

3.1	Seminarplanung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft passt Inhalte und Arbeitsplan in den Gesamtzusammenhang des Vorbereitungsdienstes ein. Sie berücksichtigt Kerncurricula der Ausbildung, die neuesten Entwicklungen in Fachwissenschaft und -didaktik und die Rahmenlehrpläne.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.2	Seminar- und Unterrichtsdurchführung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft strukturiert die Fachseminarsitzung beispielhaft für Unterricht. Sie zeigt selbst modellhaften Unterricht in Ausbildungsveranstaltungen.									
	Ergänzende Ausführungen:									

3.3	Reflexion	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft reflektiert die Übertragbarkeit von Inhalt, Struktur und Methode der Fachseminarsitzung auf Unterricht.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Stand: 12/2024

3.4	Diagnose-, Beratungs- und Beurteilungskompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu diagnostizieren, sie individuell zu beraten und zu beurteilen.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.5	Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.6	Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrkräfteausbildung	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft ist in der Lage, mit den an der Ausbildung beteiligten Personengruppen zusammenzuarbeiten.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.7	Fortbildung im Aufgabengebiet	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in den für die Lehrkräfteausbildung relevanten Bereichen fort und bringt Erlerntes in die Ausbildungstätigkeit ein.									
	Ergänzende Ausführungen:									
3.8	Diversity-Kompetenz	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
	3: Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.									
	Ergänzende Ausführungen:									

Anforderungsprofil

Anlage 4a

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Lehrkraft an einer Schule - Lehrkraft für die Fachpraxis an einer beruflichen Schule

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung bzw. ist Lehrkraft i.S. des Schulgesetzes.

An eine Lehrkraft an einer Schule/ Lehrkraft für die Fachpraxis werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Unterrichtsplanung

Die Lehrkraft ist in der Lage, den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula zu planen.

2. Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist in der Lage, fachlich und methodisch kompetent zu unterrichten, themen- und adressatengerechte Medien einzusetzen, Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis zu betrachten und Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen.

3. Diagnose

Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4. Art und Weise der Umsetzung des Erziehungsauftrages

Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt

5. Sozial-, Beratungs- und interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist in der Lage, empathisch und tolerant zu agieren und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie weiteres pädagogisches Personal zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4a

6. Teilhabe an schulischen Prozessen

Die Lehrkraft ist imstande, Maßnahmen zur Schulentwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Schulleben Beteiligten zu fördern.

7. Fortbildung

Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in schulisch relevanten Bereichen fort und ist in der Lage, Erlerntes in ihre Arbeit einzubringen.

8. Diversity-Kompetenz

Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4b

Zusätzliche Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Funktionskraft

insbesondere: Fachleiterin/Fachleiter, Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Qualitätsbeauftragte/Qualitätsbeauftragter, Beauftragte/r für Ganztage, für Inklusion oder für ein von der Schule festgelegtes Aufgabengebiet, Abteilungskordinatorin/Abteilungskordinator, Ausbildungsbereichsleiterin/Ausbildungsbereichsleiter, Oberstufenkordinatorin/Oberstufenkordinator, Leiterin/Leiter der Sekundarstufe I, Koordinatorin/Koordinator der Sekundarstufe I, Rektorin/Rektor als Leiterin/Leiter der Grundstufe an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen, Konrektorin/Konrektor eines Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor als Fachleiterin/Fachleiter an Grundschulen und Grundschulteilen für die Fächer Deutsch und Mathematik

Maßstab für die Bewertung der Leistungsmerkmale ist die jeweilige Aufgabenbeschreibung nach den Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)

An die Funktionskraft werden zudem, zusätzlich zu den in Anlage 4a genannten Anforderungen, folgende Anforderungen gestellt:

9. Planung und Organisation im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft ist imstande, Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms und für das Budget (sofern übertragen) zu übernehmen und die Aufgaben transparent zu organisieren, koordinieren und auszuführen.

10. Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft ist imstande, rechtssicher zu handeln, zu evaluieren und die Qualität im Aufgabengebiet und im Unterricht zu sichern. Sie ist imstande, ziel- und ergebnisorientiert mit außerschulischen Partnern zu kooperieren.

11. Innovation im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und ist imstande, neue erfolgsversprechende Erkenntnisse und Ideen in die Schulentwicklung einzubringen.

12. Führungshandeln im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft zeigt Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis. Sie ist imstande Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der im Aufgabengebiet Handelnden zu berücksichtigen und Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert zu steuern. Die Funktionskraft ist imstande, aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Sie ist imstande, Arbeitsprozesse sachgemäß zu delegieren und, sofern übertragen, Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen.

13. Belastbarkeit

Die Funktionskraft bewahrt in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht und ist imstande, in Belastungssituationen Prioritäten zu setzen.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4b

14. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Funktionskraft bildet sich regelmäßig in ihrem Aufgabengebiet fort und ist Multiplikatorin/Multiplikator für die gewonnenen Erkenntnisse.

15. Diversity-Kompetenz

Die Funktionskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4c

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Führungskraft an einer Schule:

Konrektorin/Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor an Grund- und Sonderschulen, Stellvertretende Schulleiterin/Stellvertretender Schulleiter an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, Schulleiterin/Schulleiter, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter

Maßstab für die Bewertung der Leistungsmerkmale ist die jeweilige Aufgabenbeschreibung nach den Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung)

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung.

An eine Führungskraft an einer Schule werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Unterrichtsplanung

Die Lehrkraft ist imstande, den Unterricht rahmenlehrplankonform, kompetenzorientiert, auf Standards bezogen und basierend auf den schulinternen Curricula zu planen.

2. Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist imstande, fachlich und methodisch kompetent zu unterrichten. Sie ist imstande, themen- und adressatengerecht Medien einzusetzen und Zeitökonomie und Effizienz in einem ausgewogenen Verhältnis zu beachten. Die Lehrkraft ist imstande, Sprachbildung und Sprachförderung zu berücksichtigen.

3. Diagnose

Die Lehrkraft ist in der Lage, die Lernvoraussetzungen einzuschätzen, den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler festzustellen und unter Einsatz diagnostischer Verfahren zu analysieren, das Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler zu reflektieren und bei der Unterrichtstätigkeit zu berücksichtigen.

4. Art und Umsetzung des Erziehungsauftrags

Die Lehrkraft lässt durch ihr Verhalten erkennen, dass sie die Aufgabe der Erziehung der Schülerinnen und Schüler als zentralen Bestandteil der eigenen Berufstätigkeit wahrnimmt.

5. Planung und Organisation im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, das Schulprogramm umzusetzen und es weiter zu entwickeln. Sie kennt die Bestimmungen des Haushaltsrechts und ist, sofern übertragen, imstande, das Budget der Schule entsprechend zu verwenden und die Aufgaben transparent zu gestalten, zu organisieren, zu koordinieren und auszuführen.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4c

6. Fachliche Kompetenz im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, rechtsicher zu handeln und die Verantwortung für die Evaluation und die Qualität aller schulischen Prozesse, insbesondere für den Unterricht zu tragen. Sie ist imstande, bildungspolitische, fach- und erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und ziel- und ergebnisorientiert mit dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) sowie außerschulischen Partnern zu kooperieren.

7. Innovation im Aufgabengebiet

Die Führungskraft informiert sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und ist imstande, schulische Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu steuern.

8. Führungshandeln im Aufgabengebiet

Die Führungskraft ist imstande, Verantwortungsbewusstsein und Rollenverständnis zu zeigen und Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der an der Schule Tätigen zu berücksichtigen. Die Führungskraft ist imstande, Arbeitsprozesse ziel- und ergebnisorientiert zu steuern und sie partizipativ zu gestalten. Sie ist imstande, Arbeitsprozesse sachgemäß zu delegieren und, sofern übertragen, Lehrkräfte dienstlich zu beurteilen.

9. Personalentwicklungskompetenz

Die Führungskraft ist in der Lage, die Potenziale und Motive der an der Schule Tätigen dergestalt zu erkennen, zu erhalten und zu fördern, dass ein optimales Verhältnis zwischen den Bedarfen und Zielen der Schule sowie den Bedarfen und Zielen der Beschäftigten entsteht. Sie ist imstande, gemäß § 3 Abs. 1 LGG aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Die Führungskraft hat Kenntnisse im Schwerbehindertenrecht, insbesondere der VV Inklusion behinderter Menschen. Sie ist imstande, Menschen mit Behinderung zu integrieren, sich für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen einzusetzen und die Belange Schwerbehinderter gemäß § 164 Abs. 2 und 4 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX zu berücksichtigen.

10. Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Führungskraft verfügt über die erforderliche Sozial-, Beratungs-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist imstande, empathisch und tolerant zu agieren und die am Schulleben Beteiligten zu beraten. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig und imstande, Gespräche ziel- und adressatenorientiert zu führen und Techniken der Moderation und Präsentation zu verwenden.

11. Belastbarkeit

Die Führungskraft ist imstande, in kritischen Situationen Ruhe und Übersicht zu bewahren und in Belastungssituationen Prioritäten zu setzen.

12. Zusammenarbeit mit Verwaltungen und externen Partnern

Die Führungskraft ist imstande, ziel- und ergebnisorientiert mit den Verwaltungen sowie außerschulischen Partnern zu kooperieren und aktiv und loyal die Außendarstellung der Schule zu gestalten.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4c

13. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Führungskraft bildet sich regelmäßig fort und ist imstande, Verantwortung für das Fortbildungskonzept der Schule zu tragen.

14. Strategische Kompetenz

Die Führungskraft richtet das eigene Denken und Handeln auf langfristige Ziele aus, erkennt Probleme frühzeitig, beurteilt sie folgerichtig und findet denkbare Lösungen unter Berücksichtigung von Gesamtinteressen.

15. Innovationskompetenz

Die Führungskraft nimmt veränderte Anforderungen aktiv wahr, leitet zielgerichtete Veränderungen ein bzw. setzt diese um und entwickelt kreativ neue Ideen.

16. Selbstentwicklungskompetenz

Die Führungskraft ist in der Lage und bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren, Stärken und Grenzen realistisch einzuschätzen. Sie motiviert und entwickelt sich persönlich und fachlich weiter.

17. Repräsentations- und Netzwerkkompetenz

Die Führungskraft kann die Schule und das Land Berlin nach außen überzeugend vertreten, mit Partnerinnen und Partnern innerhalb und außerhalb der eigenen Schule offen und zielbezogen neue Kontakte knüpfen und so pflegen, dass nachhaltige Vorteile für alle Beteiligten bestehen.

18. Diversity-Kompetenz

Die Führungskraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4d

Anforderungsmerkmale für den Aufgabenbereich als

Beauftragte Fachseminarleiterin/Beauftragter Fachseminarleiter

Formale Voraussetzungen

Die Lehrkraft erfüllt die Voraussetzung gemäß Lehrkräftebildungsgesetz und Laufbahnverordnung.

Die Lehrkraft erfüllt auch die Voraussetzungen gemäß Ausbildungsordnung.

An eine Lehrkraft als Beauftragte Fachseminarleiterin/Beauftragter Fachseminarleiter werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

1. Seminarplanung

Die Lehrkraft ist imstande, Inhalte und Arbeitsplan in den Gesamtzusammenhang des Vorbereitungsdienstes einzupassen und die Kerncurricula der Ausbildung, die neuesten Entwicklungen in Fachwissenschaft und -didaktik und die Rahmenlehrpläne zu berücksichtigen.

2. Seminar- und Unterrichtsdurchführung

Die Lehrkraft ist imstande, die Fachseminarsitzung beispielhaft für Unterricht zu strukturieren und selbst modellhaften Unterricht in Ausbildungsveranstaltungen zu zeigen.

3. Reflexion

Die Lehrkraft ist imstande, die Übertragbarkeit von Inhalt, Struktur und Methode der Fachseminarsitzung auf Unterricht zu reflektieren.

4. Diagnose-, Beratungs- und Beurteilungskompetenz

Die Lehrkraft ist in der Lage, Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu diagnostizieren, sie individuell zu beraten und zu beurteilen.

5. Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz

Die Lehrkraft verfügt über die erforderliche Erziehungs-, Sozial-, interkulturelle und inklusive Kompetenz. Sie ist kommunikativ, kritik- und konfliktfähig.

6. Zusammenarbeit mit den Trägern der Lehrkräfteausbildung

Die Lehrkraft ist in der Lage, mit den an der Ausbildung beteiligten Personengruppen zusammen zu arbeiten.

Stand: 12/2024

Anforderungsprofil

Anlage 4d

7. Fortbildung im Aufgabengebiet

Die Lehrkraft bildet sich regelmäßig in den für die Lehrkräfteausbildung relevanten Bereichen fort und ist imstande, Erlerntes in die Ausbildungstätigkeit einzubringen.

8. Diversity-Kompetenz

Die Lehrkraft nimmt die Vielfalt von Menschen (u.a. hinsichtlich Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund, Religion, sexueller Identität) wahr, berücksichtigt diese in der Aufgabenwahrnehmung und pflegt einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang.

Stand: 12/2024

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Kostenverfügung (KostVfg)

Bekanntmachung vom 7. Januar 2025

JustV II B 6

Telefon: 9013-3045 oder 9013-0, intern 913-3045

Die Kostenverfügung (KostVfg) vom 25. März 2023 (ABl. S. 3836) wird wie folgt geändert:

I.

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Heranziehung steuerlicher Werte - zu § 40 Absatz 6, § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 48 GNotKG -

(1) Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Absatz 8 der Aktenordnung entsprechend.

(2) Das Finanzamt ist für die Ermittlung des Nachlasswertes und der Zusammensetzung des Nachlasses gemäß § 40 Absatz 6 GNotKG nur in Einzelfällen nachrangig um Auskunft zu ersuchen, zum Beispiel wenn die Beteiligten keine für die Wertermittlung erforderlichen Angaben mitteilen oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Angaben unrichtig sind. War bereits ein Kostenansatz aufgestellt und gibt die Auskunft des Finanzamts Anlass, den Kostenansatz zu ändern, ist dessen Änderung durch den Kostenbeamten zu veranlassen; wird dabei eine Nacherhebung von Kosten erforderlich, ist diese unter Beachtung des § 20 GNotKG vorzunehmen. Ist bereits eine Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt, ist die Auskunft des Finanzamts zunächst dem für die Wertfestsetzung zuständigen Richter oder Rechtspfleger vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob eine Änderung des festgesetzten Geschäftswerts innerhalb der Frist des § 79 Absatz 2 Satz 2 GNotKG veranlasst ist.“

II.

Diese AV tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Bekanntmachung vom 28. September 2024

KultGZ BKRW 1

Telefon: 90228-612 oder 90228-0, intern 9228-612

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), das zuletzt durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nummer 154 S. 207, 224) geändert worden ist

die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro +	19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1 - Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 - Wahlgrabstätten			
1.1.1 - Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	144,20 €	27,40 €	171,60 €
1.1.2 - Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	247,94 €	47,11 €	295,05 €
1.1.3 - Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	351,68 €	66,82 €	418,50 €
1.1.4 - Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	101,72 €	19,33 €	121,05 €
1.2 - Reihengrabstätten	128,60 €	24,43 €	153,03 €
1.3 - Kindergrabstätten			
1.3.1 - Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	76,34 €	14,50 €	90,84 €
1.3.2 - Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	106,76 €	20,28 €	127,04 €
1.4 - Urnengrabstätten			
1.4.1 - Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	70,88 €	13,47 €	84,35 €
1.4.2 - Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	95,84 €	18,21 €	114,05 €
1.5 - Wässern der Heckenpflanzen, je laufenden Meter	36,55 €	6,94 €	43,49 €
1.6 - Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2 - Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
2.1 - Wahlgrabstätten, je Stelle	95,34 €	18,11 €	113,45 €
2.2 - Reihengrabstätten	87,10 €	16,55 €	103,65 €
2.3 - Kindergrabstätten			
2.3.1 - Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	64,13 €	12,18 €	76,31 €
2.3.2 - Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	80,05 €	15,21 €	95,26 €
2.4 - Urnengrabstätten			
2.4.1 - Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	59,99 €	11,40 €	71,39 €
2.4.2 - Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	68,28 €	12,97 €	81,25 €
3 - Für sonstige bestellte Leistungen (zum Beispiel zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 17. November 2023 (KABl. Nummer 206 S. 343) außer Kraft.

Berlin, den 28. September 2024

Kirchenleitung

Dr. Christian Stäblein

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abfallwirtschaftsplan für das Land Berlin - Fortschreibung Teilplan Siedlungsabfall und Klärschlamm

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2024

MVKU I B 12

Telefon: 9025-2156 oder 9025-0, intern 925-2156

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt macht hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan Berlin - Teilplan Siedlungsabfälle und Klärschlamm - Planungszeitraum 2020 bis 2030 in der Fortschreibung 2023 nun final vorliegt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen.

Der Plan kann auf der Webseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt abgerufen werden:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftsplaene/>

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Förderprogramm zur Fortsetzung des Pilotprojektes „ReparaturBONUS“ in Berlin

Bekanntmachung vom 9. Januar 2025

MVKU I B 28

Telefon: 9025-2202 oder 9025-0, intern 925-2202

Inhalt

- 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 - Gegenstand der Förderung
- 3 - Zuwendungsempfänger
- 4 - Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 - Verfahren
- 8 - Geltungsdauer

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Reparaturen von

haushaltsüblichen Elektro- und Elektronikgeräten von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Berlin. Ziel ist die Abfallvermeidung durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten durch Reparatur im Sinne der Zero Waste Strategie des Landes Berlin.

Der Reparaturbonus wird gewährt, solange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Reparaturbonus.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Reparatur von haushaltsüblichen Elektro- und Elektronikgeräten. Die Liste der förderfähigen Geräte ist unter:

<https://www.ibb-business-team.de/reparaturbonus/>

abrufbar.

3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Land Berlin. Unternehmen, Vereine, Schulen etc. sind nicht antragsberechtigt. Die Antragstellenden müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen bei Antragstellung erfüllt sein:

- Die Rechnungssumme für die Reparatur muss bei mindestens 75 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen. Barzahlungsqittungen werden nicht anerkannt.
- Bei Reparatur in einem Repair-Café/einer Reparatur-Initiative, muss die Rechnung für das Ersatzteil mindestens 25 Euro inklusive Umsatzsteuer betragen. Gefördert wird der Kauf des benötigten Ersatzteils mit 100 Prozent der Rechnungssumme. Das Repair-Café/die Reparatur-Initiative stellt einen Laufzettel aus. Dieser muss zusammen mit der Rechnung für das Ersatzteil eingereicht werden.
- Selbst durchgeführte Reparaturen sind nicht förderfähig mit Ausnahme von Reparaturen in Repair-Cafés/Reparatur-Initiativen.
- Reparaturen, die im Reparaturbetrieb, in dem die antragstellende Person werktätig ist, durchgeführt wurden, werden nicht gefördert.
- Das Vorhaben muss nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie begonnen worden sein. Zum Vorhaben zählen neben der eigentlichen Reparatur auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Auftragserteilung.
- Die Antragstellung ist nur einmal pro Person im gesamten Förderzeitraum 2025 möglich.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme der Ersatzteilbeschaffung gemäß Nummer 4, maximal 200 Euro je Reparatur beziehungsweise Ersatzteil pro Antragsteller.

Zuwendungsfähig sind alle mit der Reparatur verbundenen und auf der Rechnung ausgewiesenen Ausgaben für die Reparatur, wie Ersatzteile, Arbeitsleistung und Umsatzsteuer.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme aus.

7 - Verfahren

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die

IBB Business Team GmbH (IBT)
Bundesallee 210
10719 Berlin

In Ausnahme von Nummer 1.4 AV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig, frühestens jedoch ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie.

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Vorhabens.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember 2025 einzureichen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das von der Bewilligungsstelle bereit gestellte Antragsformular über das Antragsportal:

<https://ibb-bt-reparaturbonus.antragsverwaltung.de/>

Die Bewilligungsstelle stellt den Antragstellenden die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online unter:

<https://www.ibb-business-team.de/reparaturbonus/>

zur Verfügung.

Mit Beantragung der Zuwendung bestätigt die antragstellende Person die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und weist diese durch entsprechende Angaben in Form von Belegen (Personalausweis, Reisepass, Meldebescheinigung, Rechnung mit Ust-ID, Zahlungsbeleg) nach. Der Zuwendungsbescheid wird elektronisch über das Förderportal der Bewilligungsstelle übermittelt. Der Zuwendungsbetrag wird in einer Summe auf das von der antragstellenden Person angegebene Konto ausgezahlt.

Die antragstellende Person ist identisch mit dem Rechnungsempfänger.

Liegen mehr Anträge vor, als bewilligt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags mit Unterlagen. Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für die gleiche Reparatur ist ausgeschlossen.

Mit Einreichen des Antrags berechtigt die antragsstellende Person die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Die IBT, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt oder eine von ihr oder der IBT beauftragte Institution sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege einzusehen und zu prüfen.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBT unverzüglich mitzuteilen.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Förderrichtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner GründachPLUS Programm

Bekanntmachung vom 17. Januar 2025

MVKU III C 1-5

Telefon: 9025-1632 oder 9025-0, intern 925-1632

- 1 - Zielsetzung
- 2 - Rechtsgrundlagen
 - 2.1 - Europäisches Wettbewerbsrecht
 - 2.2 - Kumulierung von Fördermitteln
- 3 - Antragsberechtigte
- 4 - Förderung
 - 4.1 - Förderzweig „Reguläre Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung“
 - 4.1.1 - Förderung von Dachbegrünung
 - 4.1.1.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern
 - 4.1.1.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern
 - 4.1.2 - Förderung der Fassadenbegrünung
 - 4.1.2.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden
 - 4.1.2.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden
 - 4.1.3 - Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung
 - 4.2 - Förderzweig „Green Roof Lab“
 - 4.2.1 - Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte
 - 4.2.2 - Bewilligungsverfahren bei den „Green Roof Lab“ Projekten
 - 4.2.3 - Art und Umfang der Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte
- 5 - Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 - Antragstellung
 - 6.1 - Prozess der Antragsstellung
 - 6.2 - Auszahlung und Verwendungsnachweis
 - 6.2.1 - Auszahlung
 - 6.2.2 - Prüfung des Verwendungsnachweises
 - 6.3 - Zweckbindungsfrist
 - 6.4 - Rückerstattung
- 7 - Sonstiges
- 8 - Geltungsdauer
- 9 - Schlussbestimmung
- 10 - Anhang

1 - Zielsetzung

Berlin ist eine der grünsten Metropolen weltweit. Das ist einer der wichtigsten Gründe für die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für die Menschen, die hier wohnen und arbeiten, als auch für die, die hier vorübergehend als Besucherinnen und Besucher der Stadt sind. Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lebensqualität zu sichern und zu erhöhen. Die Charta für das Berliner Stadtgrün gibt dafür den strategischen Ansatz vor, das Berliner Stadtgrün resilient und zukunftsfähig

zu gestalten, das heißt auch mit den Herausforderungen des Klimawandels, mit dem Verlust der Biodiversität oder der zunehmenden Dichte in einer wachsenden Stadt umzugehen.

Begrünte Dächer und Fassaden können hierzu einen hohen Beitrag leisten, denn sie steigern die Lebensqualität in der Stadt auf vielfältige Weise:

Dabei sind der Rückhalt von Regenwasser, die Abmilderung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen (zum Beispiel Starkregen), die Verbesserung der Luftqualität, Erholungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner dicht bebauter Quartiere sowie Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen nur einige Vorteile von begrünten Dächern. Ein begrüntes Dach speichert Regenwasser, verzögert und reduziert den Abfluss und erhöht die Verdunstung. Mit dem so reduzierten Regenabfluss eines Gründaches kann eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr verbunden sein, siehe hierzu:

<https://www.bwb.de/de/assets/downloads/bwb-niederschlagswasser-gebuehrenmin-derung.pdf>

Es ist Sache des Antragstellenden, die hierfür erforderliche Meldung bei den Berliner Wasserbetrieben vorzunehmen.

Begrünte Fassaden sind zudem wichtige Räume für die urbane Biodiversität und den Wasserkreislauf. Darüber hinaus haben sie eine sehr hohe Kühlleistung sowohl nach außen als auch für die Innenräume des Gebäudes. Auch bieten sie, je nach Pflanzenauswahl eine saisonale Verschattung im Sommer und eine zusätzliche Dämmung im Winter. Grünfassaden wirken wie Klimaanlage und können diese sogar ersetzen. Begrünte Gebäude haben ihre eigene besondere Ästhetik, prägen mit ihrem unverwechselbaren Charakter das Stadtbild und wirken positiv auf das psychische Wohlbefinden.

Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz stellen die Gründächer und -fassaden ein erhebliches Potenzial dar, um Berlin grüner zu machen, um neue Freiräume zu schaffen, um die wachsende Stadt von negativen Wirkungen auf das Stadtklima und die Umwelt zu entkoppeln und die Biodiversität zu steigern. Die zweite Ebene in der Stadt ist ein großes Flächenpotenzial, das mit Gebäudebegrünung aktiviert werden soll.

Das Land Berlin unterstützt dies und bietet dafür das Berliner Programm „GründachPLUS“ zur Förderung der Gebäudebegrünung auf Bestandsgebäuden¹ an.

Ziel dieses Programms ist es nicht nur, die Fläche und Anzahl von begrünten Dächern und Fassaden zu steigern. Es gilt auch, gute und beispielgebende Projekte zu fördern, die aufzeigen, wie eine Dach- und auch eine Fassadenbegrünung unter schwierigen Bedingungen, zum Beispiel limitierenden Statik und Dachneigungen bei Bestandsgebäuden, sowie unter Beachtung des Denkmalschutzes, der Wärmedämmung und der Biodiversität und gegebenenfalls in Kombination mit einer Solaranlage gelingen kann.

Hierbei sollen sowohl Standardlösungen, wie auch innovative Ansätze bezüglich technischer Lösungen im Zusammenwirken mit sozialen, partizipativen und integrativen Aspekten gefördert werden.

Die Details und Modalitäten dieser Förderung werden in dieser Förderrichtlinie geregelt. Die Förderrichtlinie ist zweigeteilt. Sie beinhaltet eine „reguläre Förderung“ und eine „Green Roof Lab Förderung“. Green Roof Lab Projekte sind besonders innovativ und experimentell oder/und partizipativ und Gemeinwohlorientiert. Diese Projekte haben einen Vorzeigecharakter und als besondere Leuchtturmprojekte eine positive Signalwirkung nach außen. Sie werden von einem Förderausschuss auf Grundlage von festgesetzten Kriterien ausgewählt.

2 - Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)², der dazu erlassenen Ausführungsvor-

1 Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gebäude, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden.

2 Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), in der jeweils geltenden Fassung

schriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³ sowie dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Förderung, Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat die IBB Business Team GmbH (IBT), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Investitionsbank Berlin (IBB) Unternehmensverwaltung, der Trägerin der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung (Antragstellung, Erlassen von Bescheiden, Auszahlung,) der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

2.1 - Europäisches Wettbewerbsrecht

Für Unternehmen, die dem Europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen, gilt:

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV⁵ vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der De-minimis-VO⁶ oder der AGVO⁷ gewährt.

Die in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Jahren ab Prüfung den Betrag von 300 000 Euro nicht überschreiten.

Daher ist von den Antragsberechtigten eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Artikel 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Artikel 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfeshöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel der AGVO.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vergleiche Artikel 9 AGVO).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2 - Kumulierung von Fördermitteln

Die Inanspruchnahme ergänzender Mittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Eine Doppelförderung ist genauso ausgeschlossen, wie die Substitution von Mitteln aus anderen Förderprogrammen.

3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (AV zu LHO) in der Fassung 03/2023, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (03/2023).

4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung

5 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung

6 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

7 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (AGVO), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1

3 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte
- Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)

4 - Förderung

Das Förderprogramm „GründachPLUS“ sieht zwei Förderwege vor:

GründachPLUS	„Reguläre Förderung Dach- und Fassadenbegrünung“	„Green Roof Lab“
Antragsberechtigte	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte; Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)	
Verbindliche Förderkulisse	ja	ja, begründete Ausnahmen möglich
Art der Gebäude	Bestand	Bestand
Mindestvegetationsfläche	Dach: 100 m ² Fassade: bodengebunden: 50 m ² wandgebunden: 10 m ²	Mindestens wie „Reguläre Förderung“
Vegetationstragschicht	Dach: mindestens 10 cm im Flächendurchschnitt	deutlich über 10 cm
Fertigstellungspflege	erforderlich	
Art der Finanzierung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung	
Förderhöhe	Dach je nach Höhe der Vegetationstragschicht: 10 cm: bis zu maximal 95 Euro/m ² 11 bis 25 cm: bis zu maximal 120 Euro/m ² ab 26 cm: bis zu maximal 180 Euro/m ² Fassade: 50 % der förderfähigen Kosten Kombi: Fassade+Dach: 60 % der förderfähigen Kosten	Einzelfallentscheidung bis zu 100 %
Förderung von Planungskosten	Dach oder Fassade: 75 %, maximal 15 000 Euro Kombi Fassade mit Dach: 85 %, maximal 34 000 Euro	bis zu 100 %, maximal 40 000 Euro
Zusätzliche Fördertatbestände	keine	Innovation; Experimenteller Ansatz obligatorisch, Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, Nachbarschaft, gesellschaftlicher Nutzen, Vorbildcharakter, besondere Qualität
Entscheidung durch einen Förderausschuss	nein	ja
Zweckbindungsfrist	10 Jahre ab Fertigstellung	

4.1 - Förderzweig „Reguläre Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung“

Die Förderung von begrünten Dächern und begrünten Fassaden kann einzeln oder auch als Kombination beantragt werden. Eine Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung wird mit einer höheren Förderquote gefördert.

Die reguläre Förderung umfasst die Dach- und Fassadenbegrünung auf Bestandsgebäuden, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden. Es wird nur die Neuschaffung eines Gründachs oder einer neuen Fassadenbegrünung gefördert, nicht aber die Sanierung eines bereits existierenden Gründachs oder einer vorhandenen Grünfassade.

Diese Förderkulisse konzentriert sich auf die Stadträume, die hinsichtlich der Grünversorgung besonders schlecht ausgestattet und in denen die bioklimatische Situation, insbesondere Hitze und Luftverschmutzung besonders hoch sind, wo ein besonderer Bedarf zur Rückhaltung von Regenwasser besteht, um die Mischkanalisation zu entlasten und die einen niedrigen Sozialstandard aufweisen. Die stadträumliche Darstellung dieser fünf Kriterien führt zu der Förderkulisse von hochverdichteten Stadtquartieren, in denen die Wirkungen und die Funktionen von Dach- und Fassadenbegrünung dringend benötigt werden. Zur besseren Handhabung werden diese Berliner Stadtgebiete innerhalb der Förderkulisse durch Postleitzahlen beschrieben (siehe **Anhang 1** „Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung“ mit einer Liste der Postleitzahlen sowie einen Übersichtsplan mit den erfassten Postleitzahlengebieten).

4.1.1 - Förderung von Dachbegrünung

Gefördert werden Dächer von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, einschließlich der Dächer von Tiefgaragen, solange eine Mindestgröße von 100 m² Vegetationsfläche entsteht.

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen, die Unterteilung größerer Dachflächen von mehr als 500 m² in Teilflächen ist möglich.

Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen, Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen. Freiraumnutzungen auf dem Dach (zum Beispiel Terrassen, Gemeinschafts- und Sportflächen) schließen die Förderfähigkeit nicht aus, solange mindestens 75 % der förderfähigen Fläche begrünt ist (siehe **Anhang 2** „Modellrechnung anhand eines Beispieldaches“).

Anforderungen an den Aufbau der Vegetationsflächen: Extensiv- und Intensivbegrünungen werden ausschließlich in mehrschichtiger Bauweise gefördert. Die Vegetationstragschicht muss bei einer extensiven Begrünung im Durchschnitt auf der förderfähigen Fläche 10 cm, aber mindestens 8 cm betragen - bei einer intensiven Begrünung deutlich darüber (ab 12 cm). Bei der Bemessung des Schichtaufbaus sind die lokalen Standortbedingungen sowie die anvisierten Ziele und Wirkungen der Dachbegrünung im Hinblick auf Wasserrückhaltung, klimatische Wirkung, ökologische Qualität unter dem Aspekt der Biodiversität, die Erholungsfunktion unter anderem zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind Funktion und Wirkung von Gründächern für das dezentrale Regenwassermanagement, wie zum Beispiel bei der Verringerung des Abflusses aus Niederschlägen, der für Pflanzen verfügbaren Speicherung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und bei der Verzögerung des Abflusses von Überschusswasser. Auch ein Wasseranstau und die temporäre Speicherung von Niederschlagswasser (beispielsweise durch die Anlage eines Retentionsdachs) können sinnvoll sein. Weiterhin sollte insbesondere bei Intensivbegrünungen die Möglichkeit einer Zusatzbewässerung vorgesehen werden. Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Dachbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise Normen wie DIN und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den FLL Dachbegrünungsrichtlinien durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat.

4.1.1.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen auf dem Dach ab der Oberkante der Dachabdichtung anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Gründachs zugeordnet werden können.

- Aufbau der Vegetationsflächen inklusive Durchwurzelungsschutz, Gleit-, Trenn- und Schutzlagen, Dränschicht, Filterschicht und einer im Flächen-durchschnitt 10 cm, aber mindestens 8 cm starken Vegetationstragschicht
- Ansaaten oder Pflanzungen
- Fertigstellungspflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente)
- Maßnahmen zur Bewässerung bei Intensivbegrünungen, zum Beispiel Gärten, Urban Gardening
- Absturzsicherungen - es ist nur die Absturzsicherung förderfähig, die für die fachgerechte Pflege des Gründachs notwendig ist (siehe auch Nummer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Rand- und Sicherheitsstreifen bei An- und Abschlüssen einschließlich Einfassungen
- Schichtenaufbau und Substratverlegung zur Gewährleistung der Qualität des Gründachs zur Kombination mit einem Solardach (siehe auch Nummer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Planung, Bauleitung und Beratung für das Gründach (siehe auch Nummer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Dachbegrünungen auf Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Gründächer
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, Dekorationen, Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches
- Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik, inklusive Haus- und Anlagentechnik, wie Leitungen, Speicher, Wechselrichter und so weiter. Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.
- Ist beim Ausbau von Dachgeschossen (Ausbau beziehungsweise Aufstockung) von Bestandsgebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen, so ist diese aus diesem Programm förderfähig, soweit sie nicht im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt worden ist.

4.1.1.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert; bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

- Vegetationstragschicht

Die Förderung richtet sich nach der Höhe der Vegetationstragschicht (inklusive der förderfähigen Kosten für Material und Ausführungsarbeiten):

Die Untergrenze ist eine Vegetationstragschicht im Flächendurchschnitt von 10 cm, mindestens ab 8 cm. Gefördert werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 95 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Für eine Höhe der Vegetationstragschicht von 11 bis 25 cm werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 120 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Ab einer Höhe von 26 cm der Vegetationstragschicht werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 180 Euro/m² bezogen auf förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

- Absturzsicherung

Es kann nur die Absturzsicherung im Rahmen der vorgenannten Herstellungskosten für das Gründach gefördert werden, die für eine fachgerechte Pflege notwendig ist. Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten des Absturzsicherungssystems von Anschlagpunkten bis zu maximal mit 5 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

- Biodiversitäts Gründach

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen, (das heißt vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten), neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines Biodiversitätsdachs ist zum Beispiel gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärke und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von natürlich in Mitteleuropa vorkommenden Pflanzenarten, die an die wechselnden extremen Verhältnisse auf Gründächern angepasst sind.

Es wird empfohlen, Dächer arten- und strukturreich zu begrünen - vorzugsweise mit insektenfreundlichen Wildstauden und Saatgut gebietseigener Herkunft, um die biologische Vielfalt in Berlin zu erhalten und zu stärken.

Details dazu können zum Beispiel der Broschüre „Biodiversitätsgründach - Grundlagen, Planungshilfen, Praxisbeispiele“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V. (Stand 13. März 2020) entnommen werden.

Die Förderung eines solchen Biodiversitätsgründachs ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilflächen, die nachweislich als Biodiversitätsgründach realisiert werden sollen, erhalten bis zu maximal 7,50 Euro/m² Aufschlag, wenn in der Planung ein entsprechendes Konzept vorgelegt wird.

- Kombination von Grün- und Solardach

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau, der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage und durch die Aufständigung selbst ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen. Es können bis zu maximal 40 Euro/m² als Zusatzkosten für die Solarfläche anerkannt werden, die für die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage vorgesehen ist. Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche, die durch die Solaranlage abgedeckt beziehungsweise verschattet wird, nachweislich die Vegetationsqualität eines extensiven Gründachs erfüllen muss, zum Beispiel durch Herstellernachweis (wie zum Beispiel durchgezogene Drainschicht, Mehrschichtaufbau, entsprechendes Saatgut) und einen Mindestabstand Oberkante Substrat zu Unterkante der Solarmodule von 20 bis 30 cm und Reihenabstände der Solarmodule von mindestens 50 bis 80 cm gegeben sein müssen, um eine Pflege durchführen und auch um einen typischen Pflanzenwuchs zulassen zu können (siehe auch Fachinformation „Solar-Gründach“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V.).

Nur dann ist die Begrünung unter den Solarpanels als Vegetationsfläche anrechenbar. Die Solaranlage darf nicht mehr als 50 % der anrechenbaren Vegetationsfläche überdecken.

- Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, bis zu maximal 15 000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für das Gründach betragen dürfen.

4.1.2 - Förderung der Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung aller geeigneten Außenwände/Fassaden von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, solange eine Mindestgröße von 50 m² Vegetationsfläche bodengebundener und von 10 m² wandgebundener Fassadenbegrünung entstehen.

Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Fassadenbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

4.1.2.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden

Im Rahmen des Programms werden nachfolgende Maßnahmen zum Aufbringen eines Pflanzenbewuchses auf die intakte Außenwand von Gebäuden anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Fassadengrüns an Bestandsgebäuden zugeordnet werden können. Eine Fassadensanierung beziehungsweise Dämmung der Fassade ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch
- Rank- und Kletterhilfen, Pergolen, Fassadenbegrünungssysteme
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (zum Beispiel wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Hochbeete mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßeland wie den Oberstreifen des Gehwegs in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da es sich um eine Sondernutzung öffentlicher Straßen handelt, sind straßenrechtliche, straßenbautechnische und verkehrliche Aspekte und Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Dazu ist beim jeweiligen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die in der Regel kostenpflichtig ist.

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Fassadenbegrünungen an Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Grünfassaden
- Wanddämmung und Sanierung der Fassade
- Zäune, Geländer, Unterstände und Ähnliches
- amtliche Gebühren zum Beispiel für Sondernutzung der öffentlichen Straße

4.1.2.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung einer Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert, bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme pro Gebäude inklusive der Fertigstellungspflege für 12 Monate.

- Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, jedoch maximal 15 000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Fassadenerstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für die Grünfassaden entsprechen dürfen.

4.1.3 - Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung

Werden Dach- und Fassadenbegrünung gleichzeitig so miteinander kombiniert, dass sich positive Synergien bezüglich des Regenwassermanagements ergeben und damit ein wirksames Bewässerungskonzept in der Kaskade vom Dach über die Fassade bis zum Erdboden realisiert wird, so können bei der Fassadenbegrünung maximal 60 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Dabei ist eine Mindestvegetationsfläche bei der Dachbegrünung von 100 m², bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung von 50 m² und bei der wandgebundenen Fassadenbegrünung von 10 m² zu schaffen.

Ebenso werden die Planungskosten mit 85 % für die gesamten förderfähigen Planungskosten für Gründach und Grünfassade zusammen bezuschusst, jedoch maximal 34 000 Euro.

4.2 - Förderzweig „Green Roof Lab“

Ergänzend zur regulären Förderung gibt es den Förderzweig „Green Roof Lab“. Hiermit sollen besonders innovative, experimentelle, partizipative oder gemeinwohlorientierte Projekte der Dach- und Gebäudebegrünung, die einen Vorbildcharakter haben, gefördert werden. Für die Green-Roof-Lab-Förderung gelten dieselben Voraussetzungen wie für die reguläre Förderung (siehe unter 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3), sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt ist.

Bei Green-Roof-Lab-Projekten können ergänzende Maßnahmen wie fassaden- und bodengebundene Begrünung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein komplexes Gesamtkonzept handelt. Entscheidend ist, dass die unter 4.1.1.1 und 4.1.2.1 aufgeführten Kriterien Beachtung und für das geplante Projekt in der Art Berücksichtigung finden, dass sich das Gesamtbild eines Green Roof Labs zweifelsfrei erkennen und nachvollziehen lässt. Dabei ist aber eine Gleichgewichtung dieser Kriterien keine Voraussetzung. Green Roof Labs sollen herausragende Beispiele für urbanes Grün in der „Zweiten Ebene der Stadt“ sein, die Leuchtturm- und Vorbildcharakter haben. Da Green Roof Labs auch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar sein sollen, sind Konzeptansätze vorzulegen, wie das Projekt öffentlichkeitswirksam

kommuniziert werden soll, welche Zielgruppen, wie zum Beispiel Nachbarschaft, Schulklassen angesprochen und welche Formen der Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden sollen - von Social Media bis hin zu Veranstaltungen. Wichtig ist dabei die Benennung und Einbeziehung von Kooperationspartnern, wie zum Beispiel wissenschaftliche Institutionen, Vereine und Nachbarschaftsinitiativen. Auf die Förderung durch das Land Berlin ist in angemessener Form hinzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Maßnahmen auch außerhalb des Förderkurses gefördert werden.

4.2.1 - Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte

Insgesamt sollen die Green-Roof-Lab-Projekte einen Vorbildcharakter für die Stadt aufweisen, um als Aushängeschild und Botschafter für Berliner Gebäudegrün zu dienen. Eine exponierte Lage des Gebäudes beziehungsweise Fläche kann dabei hilfreich sein.

Die Förderfähigkeit von Konzepten für Green-Roof-Lab-Projekte wird von einem Förderausschuss nach den folgenden Kriterien bewertet. In den jeweiligen Konzepten sind die nachstehenden Kriterien darzulegen, wobei alle Kriterien zu berücksichtigen sind und mindestens eine Schwerpunktsetzung auf den innovativ/experimentellen Ansatz bei der Gebäudebegrünung zu legen ist:

- Innovation/experimenteller Ansatz bei der Gebäudebegrünung: Es wird ein hoher Innovationsgrad in Bereichen wie Klimaanpassung, Retention und Regenwassermanagement, Biodiversität, Ausgleichsleistung, produktive Stadt (zum Beispiel urbanes Gärtnern, urbane Landwirtschaft) gefördert. Das heißt, es werden neue Techniken, wegweisende Nutzungskonzepte, besondere Orte oder die Kombination mit anderen Elementen wie Kultur, Mehrfachnutzungen und Inklusion ausprobiert.
- Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern, der Nachbarschaft: Die intensive Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Nachbarschaft (Partizipation) oder die öffentliche oder halböffentliche Zugänglichkeit für Mitarbeitende, Hausgemeinschaft und/oder Nachbarschaft ist ausdrücklich gewünscht.
- Gesellschaftlicher Nutzen: Der gesellschaftliche Nutzen soll deutlich sein, zum Beispiel in Form von Umweltbildung, soziale Komponenten, Hitzevorsorge, Überflutungsminderung beziehungsweise Überflutungsvorsorge, oder Ähnliches
- Qualität: Die Dachbegrünung soll als vorrangig intensive Dachbegrünung, mindestens aber als hochwertige, extensive Dachbegrünung hergestellt werden. Die Nachhaltigkeit muss gewährleistet werden.

4.2.2 - Bewilligungsverfahren bei den „Green Roof Lab“ Projekten

Auf Basis einer Entscheidungsvorlage der IBB Business Team GmbH entscheidet der Förderausschuss über den Antrag. Den rechtsbehelfsfähigen Bescheid erstellt die IBB Business Team GmbH im Namen des Landes Berlin.

Im Förderausschuss sind die den Vorsitz stellende Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und weitere sechs Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachgebiete, wie Biodiversität, Garten- und Landschaftsbau, vertreten.

4.2.3 - Art und Umfang der Förderung für „Green Roof Lab“ Projekte

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung der Dach- und Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, worüber der Förderausschuss entscheidet. Dafür ist im Detail zu erläutern und in geeigneter Form (in der Regel drei Vergleichsangebote) nachzuweisen, dass die anerkennungsfähigen Kosten von einem sparsamen und wirtschaftlich angemessenen Mitteleinsatz ausgehen. Im Konzept ist darzulegen, wenn sich aufgrund eines besonders innovativen Projekts - zum Beispiel eine besonders innovative Begrünungstechnik, besondere soziale und wissenschaftliche Ansätze oder besonders herausragende Synergien mit der städtebaulichen Umgebung - oder aufgrund spezieller Herausforderungen (zum Beispiel extreme Dachneigungen, für die es keine Standardlösungen gibt) höhere Kosten als bei einer regulären Begrünung ergeben.

Anders als bei der Regelförderung (siehe 4.1.1.2, 4.1.2.2 und 4.1.3) können bei Green-Roof-Lab-Projekten

- auch umfangreichere Absturzsicherungen bis zu 30 % der Baukosten gefördert werden, wenn das Nutzungskonzept einen regulären Publikumsverkehr vorsieht, und
- bis zu 100 % (maximal 40 000 Euro) der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen werden, wenn diese der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der Baukosten betragen.

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau und der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen.

5 - Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für sowohl die reguläre Förderung als auch die Green-Roof-Lab-Förderung gelten die nachfolgenden weiteren Zuwendungsbestimmungen:

- Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nummer 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (zum Beispiel Vertrag mit Bauunternehmen). Die Unterzeichnung des Vertrags beziehungsweise die Auftragserteilung darf also erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100 000 Euro sind bei der Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe von Nummer 3 ANBest-P die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)⁸ oder die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)⁹ anzuwenden.
- Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind mehrere Kostenangebote einzuholen.
- Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch einen formlosen Preisvergleich beschafft werden (Direktauftrag).
- Alle Leistungen sind von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation (zum Beispiel Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner, oder Ähnliche) fachgerecht auszuführen. Ein Nachweis der Qualifikation kann verlangt werden.
- Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen worden sein.
- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme und der Fertigungspflege sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

8 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Fassung 2019, Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung

9 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Ausgabe 2017 - vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar 2017 B1, BAnz AT 8. Februar 2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung

- Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Ebenso dürfen diese Materialien bei der Dachbegrünung nicht verwendet werden.
- Werden bei den Maßnahmen Hölzer verwendet, so müssen diese aus nachhaltiger und legaler Waldwirtschaft stammen, was entweder durch ein FSC-Zertifikat oder durch ein gleichwertiges Zertifikat (in der Regel PEFC) nachzuweisen ist. Der Einsatz von Recyclingmaterialien ist wünschenswert.
- Da die Durchführung einer Fertigstellungspflege verpflichtender Bestandteil des Förderprojekts ist, sind die Pflegekosten plausibel durch Vorlage eines Angebotes von einem Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Abschluss muss der IBB Business Team GmbH ein Nachweis (Foto, Formular, etc.) übermittelt werden.
- Bei einer Übertragung des betreffenden Grundstücks beziehungsweise Gebäudes haben die Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten, sofern die Zuwendungsempfänger die Rechte und Pflichten nicht selbst weiter wahrnehmen können oder möchten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Trägerschaft oder Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes. Der IBB Business Team GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBB Business Team GmbH. In jedem Fall haften die Zuwendungsempfänger und der Dritte, der die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid übernommen hat, gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.
Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung einzuholen und eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- Für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen, die ausreichende Statik und die Absturzsicherung sind die Antragstellenden beziehungsweise die Bauherrinnen und Bauherren verantwortlich.
- Die mit diesem Programm geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt werden und darf auch nicht dafür herhalten, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen.
- Die Finanzierung der Dach- und/oder Fassadenbegrünungsmaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

6 - Antragstellung

6.1 - Prozess der Antragsstellung

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die IBB Business Team GmbH beauftragt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigentumsnachweis oder Nachweis über die Berechtigung
- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen oder entsprechende Auskünfte gemäß der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß der AGVO
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch keine Aufträge erteilt wurden.
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Bauweise

- Zeit- und Kostenplan
- Maßstäblicher Lageplan
- Flächenberechnungen, die das Verhältnis von Gesamtdachfläche, förderfähiger Fläche, Vegetationsfläche und Höhe der Vegetationstragschicht darstellen beziehungsweise die förderfähige Flächendarstellung für die Fassadenbegrünung.
- Angebote von Fachbetrieben zur Herstellung des Gründachs und der Fassadenbegrünung
- Fotoaufnahmen des Dachs und der zu begrünenden Fassade
- Entwurf, gegebenenfalls erläuternde Ausführungszeichnungen
- Eigenerklärung über das Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technischen Begutachtungen (denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigung [sofern erforderlich], statische Eignung, Wurzelfestigkeit von Bahnen und Beschichtungen für Dachbegrünungen nach FLL - Dachbegrünungsrichtlinien, Absturzsicherung und andere).
- vollständiger Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geförderte Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt wird und nicht zur Mieterhöhung führt.
- Wird die zur Förderung beantragte Dach- und/oder Fassadenbegrünung im Rahmen von sonstigen Sanierungsarbeiten durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die beantragten förderfähigen Leistungen gemäß dieser Richtlinie eindeutig abzugrenzen und separat in Rechnung zu stellen sind. Die Ausschreibung über ein eigenes Fachlos wird empfohlen.

Die Bearbeitung des Förderantrags und übrige Abwicklung bedingen außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Verwendung und so weiter). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist mit der Antragstellung auch eine Erklärung über die Einwilligung in die Verarbeitung abzugeben.

Stellt die IBB Business Team GmbH fest, dass Anträge unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden die Antragstellenden zur Ergänzung oder Überarbeitung aufgefordert. Wird der Antrag nicht entsprechend ergänzt oder überarbeitet, kann er abgelehnt werden.

6.2 - Auszahlung und Verwendungsnachweis

6.2.1 - Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss nach Bauabnahme bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. In der Regel erfolgt die Mittelauszahlung in einer Summe.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der belegt, dass die ordnungsgemäße Maßnahme zur Dach- und Fassadenbegrünung durchgeführt und fertiggestellt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive aussagefähiger Fotos) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Das zu liefernde Bildmaterial soll den Werdungsprozess der Fassaden- und Dachbegrünung gut dokumentieren und geeignet sein, dass der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem vom ihr beauftragten Programmträger, der IBB Business Team GmbH damit Öffentlichkeitsarbeit zur Gebäudebegrünung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger erteilt mit dem Sachbericht der Senatsverwaltung und der IBB Business Team GmbH die uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesem Bildmaterial.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen; im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Rechnungen der Fachbetriebe, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Anschaffungen und Leis-

tungen ausdrücklich bestätigt wird, und Zahlungsbelege über den Ausgleich der förderfähigen Ausgaben (Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt)

- Nachweis einer mit der Ausführung nicht befassten fachkundigen Person (Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner, oder Ähnliche), dass die Maßnahmen vorschriftskonform und fachgerecht, insbesondere gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien beziehungsweise den FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie, ausgeführt wurden
- Vertrag über die Fertigstellungspflege

In begründeten Einzelfällen sind auch Teilzahlungen gemäß Baudurchführungsplanung beziehungsweise Baufortschritt möglich. Dabei dürfen nur die Mittel in der Höhe angefordert werden, die innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2.2 - Prüfung des Verwendungsnachweises

Gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) AV Nummer 11.1 stellt die IBB Business Team GmbH regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt fest, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung III „Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün“ eine vertiefte Nachweisprüfung vornehmen. Hierbei wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den gegebenenfalls beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist (vergleiche § 44 LHO AV Nummer 11.1.1 und 11.1.2).

6.3 - Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dafür ist eine entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis.

6.4 - Rückerstattung

Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder sonst unwirksam wird. Dies kommt unter anderem in Betracht, wenn der Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)¹⁰ mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB¹¹ jährlich zu verzinsen.

7 - Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Antragstellende sind verpflichtet, der IBB Business Team GmbH, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem Rechnungshof von Berlin auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung

¹⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

¹¹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. I S. 240) m.W.v. vom 20. Juli 2024 geändert worden ist

der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Dazu zählen zur Prüfung eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen (zum Beispiel Nachweise, Berichte, Buchhaltungsunterlagen). Barzahlungsqittungen werden nicht anerkannt.

Die IBB Business Team GmbH, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung zum Beispiel durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragstellenden haben den genannten Parteien zu gestatten, dass fotografische Aufnahmen der bezuschussten Maßnahmen gemacht werden können und, dass diese wie auch die bei der Antragstellung eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Die Nennung der Bauherrinnen und Bauherren sind nach deren Zustimmung möglich.

Mit Einreichen des Antrages erteilen die Antragstellenden dem Land Berlin sowie den von diesem Beauftragten ihre Zustimmung, die von ihnen übermittelten Daten zu Zwecken der Antragsbearbeitung zu verarbeiten. Auf die Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹² zur Erhebung personenbezogener Daten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird verwiesen: <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>

Da für eine Förderung die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes¹³ in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes Berlin¹⁴ gelten, haben die Subventionsnehmenden der IBB Business Team GmbH außerdem unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Absatz 1 des Subventionsgesetzes)

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der bewilligenden Stelle eingehen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2027 hat.

9 - Schlussbestimmung

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

10 - Anhang

(Anhänge auf den Folgeseiten)

12 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung

13 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung

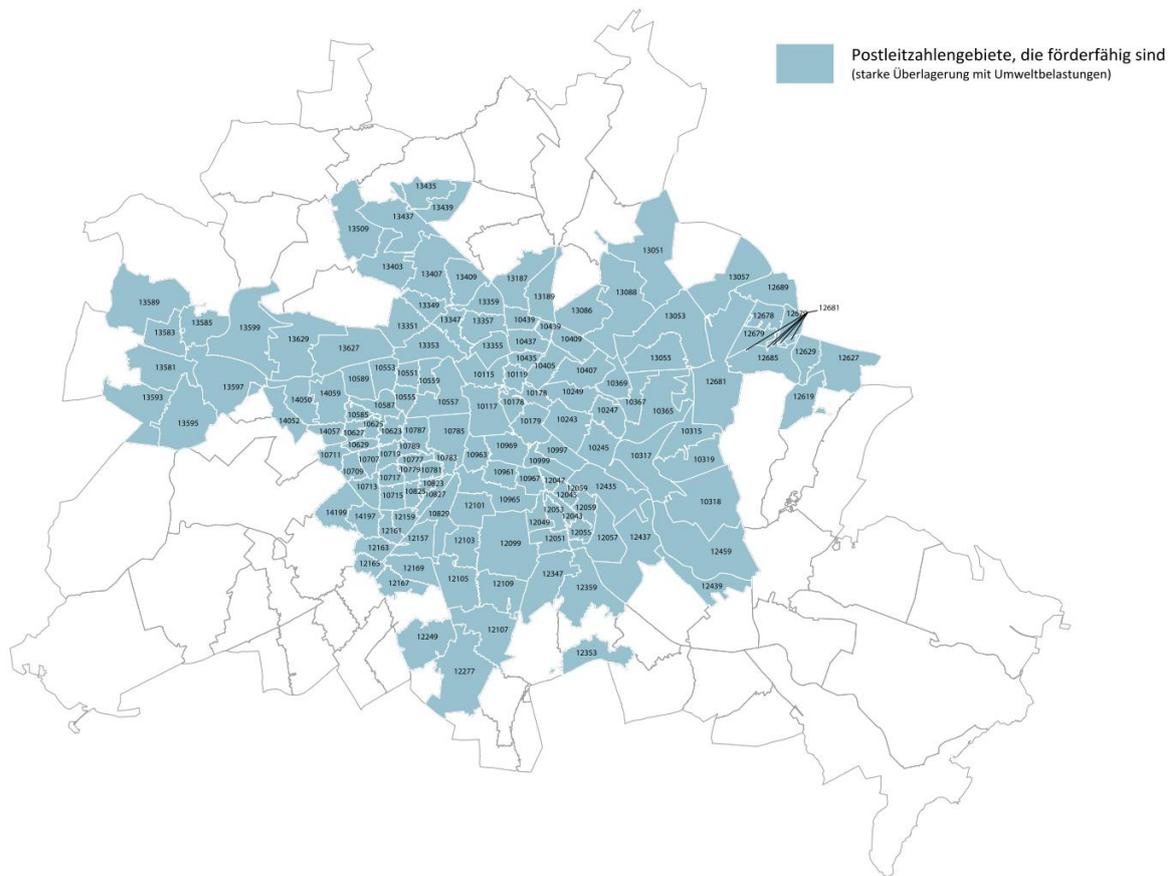
14 Landessubventionsgesetz - LSubvG vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126), in der jeweils geltenden Fassung

Anhang 1

Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets für die reguläre Förderung

Liste der Postleitzahlgebiete, die innerhalb der Förderkulisse liegen:

10115	10709	12103	13189
10117	10711	12105	13347
10119	10713	12107	13349
10178	10715	12109	13351
10179	10717	12157	13353
10243	10719	12159	13355
10245	10777	12161	13357
10247	10779	12163	13359
10249	10781	12165	13403
10315	10783	12167	13407
10317	10785	12169	13409
10318	10787	12249	13435
10319	10789	12277	13437
10365	10823	12347	13439
10367	10825	12353	13509
10369	10827	12359	13581
10405	10829	12435	13583
10407	10961	12437	13585
10409	10963	12439	13589
10435	10965	12459	13593
10437	10967	12619	13595
10439	10969	12627	13597
10551	10997	12629	13599
10553	10999	12679	13627
10555	12043	12681	13629
10557	12045	12685	14050
10559	12047	12687	14052
10585	12049	12689	14057
10587	12051	13051	14059
10589	12053	13053	14197
10623	12055	13055	14199
10625	12057	13057	
10627	12059	13086	
10629	12099	13088	
10707	12101	13187	



Anhang 2

Modellrechnung anhand eines Beispieldaches

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen.

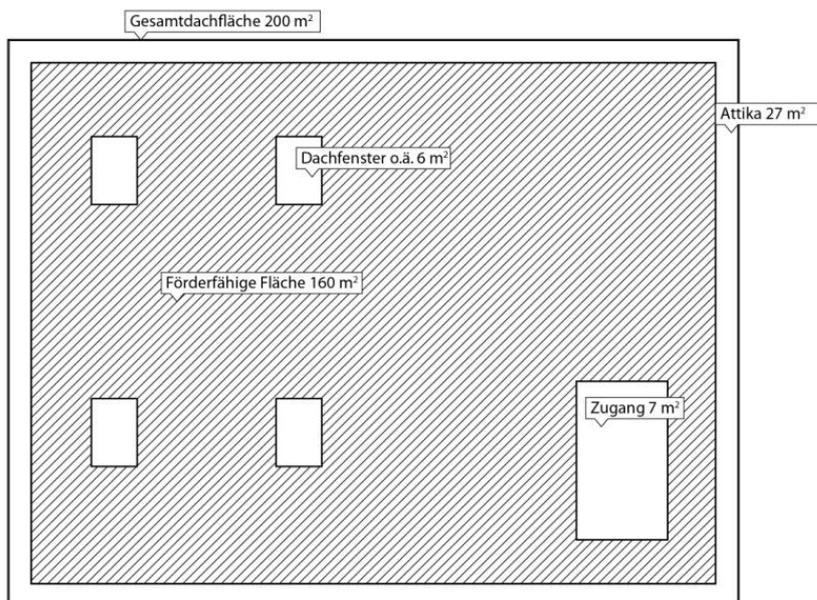


Abbildung 1 Beispieldach: Förderfähige Fläche

Im Beispiel beträgt die förderfähige Fläche 160 m². Von der förderfähigen Fläche dürfen maximal 25 % als nicht vegetative Fläche angelegt werden. Befestigte Flächen zum Beispiel für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse und Wege dürfen hier demnach maximal 40 m² betragen. Die Fläche für die Dachbegrünung ist im Beispiel 120 m² groß, also 75 % der förderfähigen Fläche.

Gesamtdachfläche		200 m ²
Zugang	-	7 m ²
Dachfensterfläche o.ä.	-	6 m ²
Attika	-	27 m ²
Förderfähige Fläche / potentielle Nettogrünfläche	=	160 m²
Dachbegrünung (75 % der förderfähigen Fläche)		120 m ²
Befestigte Fläche für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse (25 % der förderfähigen Fläche)		40 m ²

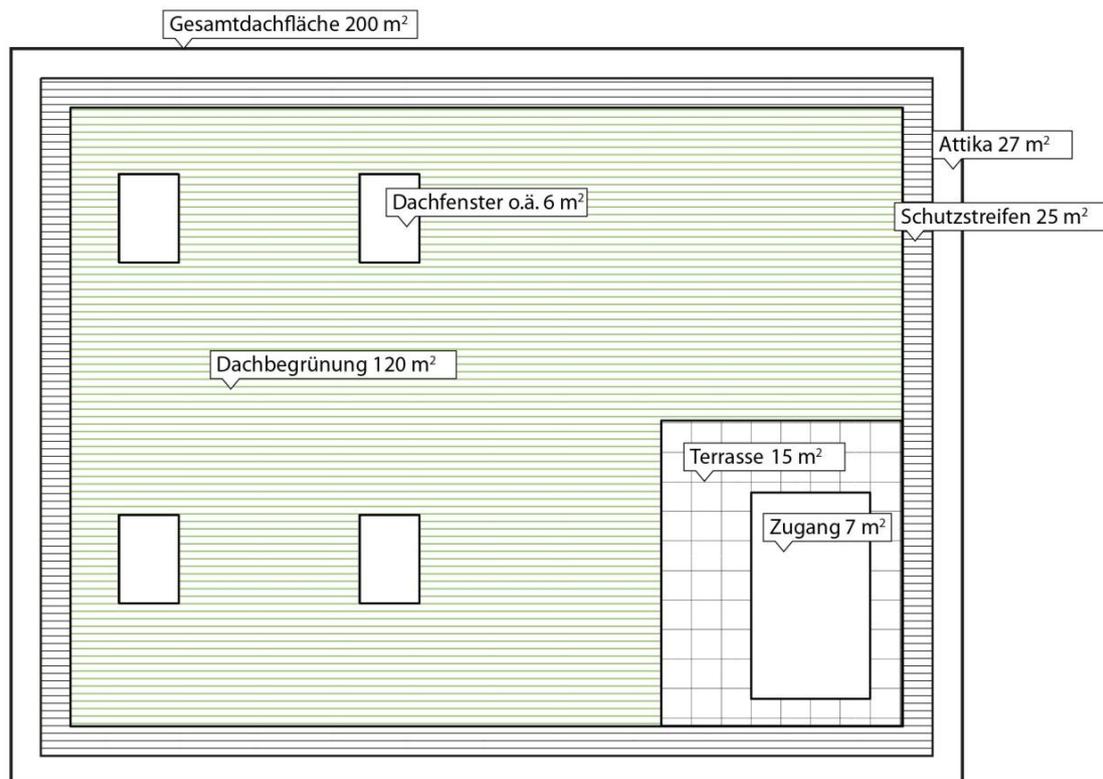


Abbildung 2 Beispieldach: Verhältnis Dachbegrünung zu befestigter Fläche

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 3. Januar 2025

Stadt III A 11

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, mache ich bekannt:

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Herrn Dipl.-Ing. Christian Heller** ist mit Ablauf des 3. Januar 2025 erloschen. Herr Heller ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht worden. Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. Harald Briesovsky** mit Wirkung vom 4. Januar 2025 beauftragt, die Geschäfte des Herrn Heller abzuwickeln.

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Herrn Dipl.-Ing. Gunter Liedtke** ist mit Ablauf des 1. Januar 2025 erloschen. Herr Liedtke ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht worden. Ich habe Frau Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin **Dipl.-Ing. Silke Liedtke** mit Wirkung vom 2. Januar 2025 beauftragt, die Geschäfte des Herrn Liedtke abzuwickeln.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 8. Januar 2025

Stadt II W 54

Telefon: 90173-4839/4216/4205 oder 90139-3000, intern 9173-4839/4216/4205

Der Entwurf des Bebauungsplans **11-168** (Hohenschönhauser Straße - Weißenseer Weg) vom 19. Dezember 2024 für eine Teilfläche zwischen der Kleingartenanlage Langes Höhe, Weißenseer Weg, Hohenschönhauser Straße, Volkspark Prenzlauer Berg und Hauptstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Fennpfuhl und Alt-Hohenschönhausen, ist mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs

ab dem 20. Januar 2025 bis einschließlich 19. Februar 2025

auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/bebauungsplanverfahren/>

sowie auf dem zentralen Landesportal

<https://www.mein.berlin.de>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung oder per Terminvereinbarung per E-Mail: B-Plan-11-168@senstadt.berlin.de auch außerhalb dieser Zeiten in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0026, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, bereitgestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Untersuchung mit Potenzialeinschätzung hinsichtlich Avifauna Reptilien und faunistischen Erfassungen zu Brutvögeln und Fledermäusen; Aussagen zu

Amphibien und Insekten; Auswirkungen auf Ruhe- und Lebensstätten geschützter Arten; Bestandsaufnahme der Vegetation in Form einer Biotoptypenliste und -kartierung sowie Baumliste und -kartierung

– **Schutzgut Fläche und Boden/Altasten:**

Angaben zu vorhandenen und zukünftigen Flächenfunktionen und Versiegelungsgrad und Umgang zur Berücksichtigung des Gebots der Innenentwicklung; Aussagen zu Bodenaufbau- und -arten sowie Auswirkungen auf die Bodenfunktionen; Angaben zu im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin verzeichneten Altlasten (bauschutthaltigen Auffüllungen) und Umgang mit Bodenbelastungen

– **Schutzgut Wasser:**

Ausführungen zu Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit, Schichtenwasservorkommen und Untersuchungen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser; Darlegung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

– **Schutzgut Klima und Luft:**

Aussagen zu den klimatischen Eigenschaften und klimaökologischen Qualitäten des Gebiets und zur zukünftigen mikroklimatischen Situation, Maßnahmen zur Aufwertung und Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels; Angaben zu Luftbelastungen und Auswirkungen durch die bauliche Entwicklung auf die Durchlüftungssituation, Aussagen zu gewerbebedingten Geruchsemissionen

– **Schutzgut Landschaft und Orts- und Landschaftsbild:**

Aussagen zum Bestand und Veränderungen durch eine bauliche Entwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild

– **Schutzgut Mensch:**

Untersuchungen und Prognosen zu den verkehrlichen Auswirkungen für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung; Untersuchung und Beurteilung des vorhandenen und prognostizierten Verkehrs-, Gewerbe-, Freizeit- und Sportlärms; Angaben zur vorhandenen und zu erwartenden Möglichkeiten für die Erholungsnutzung; Ausführungen zu Besonnung und Belichtung, Untersuchung zu Erschütterungen und Sekundärschall

– **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Darstellung vorhandener Denkmale; Auswirkungen auf angrenzende Baudenkmale, Denkmalbereich und sonstige Kultur- und Sachgüter (insbesondere Bestandsgebäude); Angaben zu archäologischen Fundstellen

– **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs und Bilanzierung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie Aussagen zum Ausgleichserfordernis

Nicht mehr Teil des Geltungsbereichs vom **Bebauungsplanentwurf 11-168** sind aufgrund eines mangelnden Planerfordernisses:

- Flurstück 4070 (Flur 214, Gemarkung Lichtenberg)
und eine Teilfläche des
- Flurstücks 4055 (Flur 214, Gemarkung Lichtenberg).

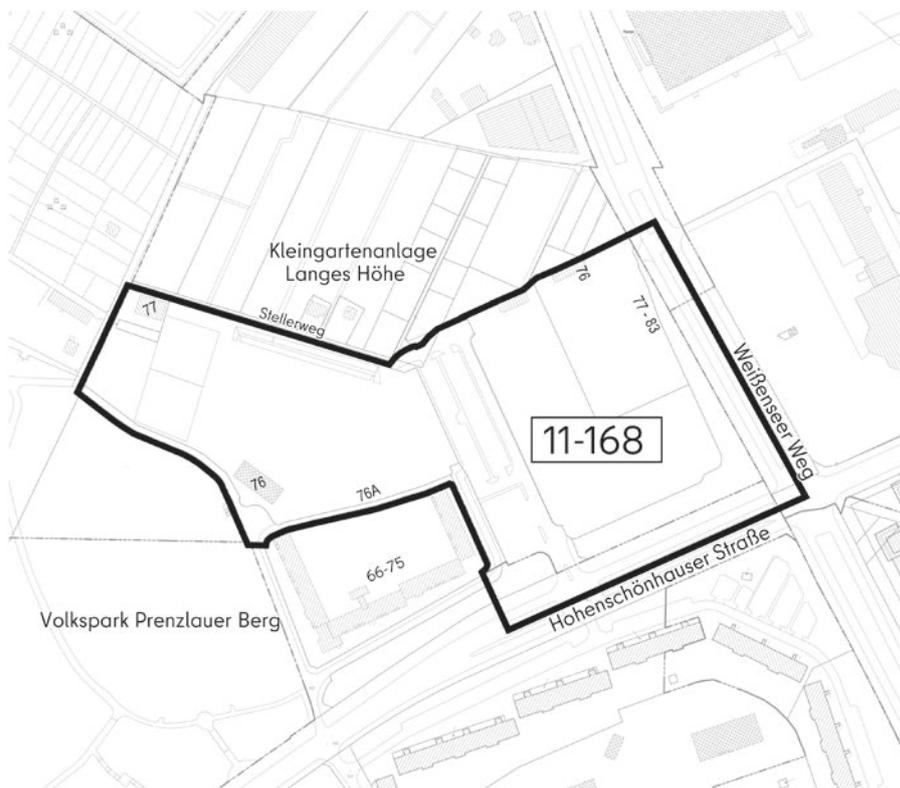
Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über Eingabe auf der oben genannten Internetseite oder per E-Mail an:

B-Plan-11-168@senstadt.berlin.de

übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - II W 54 -, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

Geltungsbereich Bebauungsplanentwurf 11-168



Quelle: ALKIS, SenStadt

Apothekerkammer Berlin

Fünfzehnte Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin

Bekanntmachung vom 19. November 2024

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 19. November 2024 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, das zuletzt am 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Beitragsordnung vom 11. März 2003 (ABl. S. 2412), die zuletzt am 18. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 527) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 11. März 2003 (ABl. S. 2412), die zuletzt am 18. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Absatz 1** wird folgender Satz vorangestellt:

„Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Apothekerkammer Berlin von den Kammermitgliedern Jahresbeiträge.“
2. In **§ 2 Satz 2** werden die Wörter „nicht mehr als voraussichtlich 85 %“ durch die Wörter „zwischen 65,00 % und 75,00 %“ ersetzt.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In **Satz 2** wird das Wort „wird“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Nach dem Wort „erhoben“ wird das Wort „werden“ angefügt.
 - cc) In **Satz 3** werden die Wörter „Er setzt sich zusammen“ durch die Wörter „Das Drei-Komponenten-Modell besteht“ ersetzt.
 - dd) **Satz 4 bis Satz 7** werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden mehrere öffentliche Apotheken betrieben (Hauptapotheke und Filialapotheke/n) und werden für die einzelnen Apotheken keine getrennten Jahresabschlüsse erstellt, findet hinsichtlich der Rohertrag-Komponente und der Umsatz-Komponente eine Beitragszerlegung statt. Die Beitragszerlegung erfolgt entsprechend der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages, es sei denn der Betreiber oder die Betreiberin weist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über den von den einzelnen Apotheken erzielten Rohertrag und Umsatz eine andere Aufteilung nach. Der Basisbeitrag wird für jede Apotheke erhoben.

Befinden sich eine oder mehrere Apotheken des Filialverbundes außerhalb des Geltungsbereichs des Berliner Heilberufekammergesetzes und werden für die einzelnen Apotheken keine getrennten Jahresabschlüsse erstellt, findet Satz 4 entsprechende Anwendung.“
 - b) In **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - aa) In **Satz 1** wird nach den Wörter „den Rohertrag und“ die Angabe „/oder“ eingefügt.
 - bb) **Satz 2** wird aufgehoben.
 - c) Der **Absatz 3** wird wie folgt gefasst:

„Alle anderen Kammermitglieder werden, soweit sie nicht nach Absatz 1 zu veranlagen sind, nach den folgenden Gruppen zu festen Beiträgen veranlagt:

 1. berufstätige Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein, sowie Soldatinnen und Soldaten und Kammermitglieder, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind,
 2. Kammermitglieder, die nicht berufstätig sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind,
 3. Kammermitglieder, die Vollrente wegen Alters-, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder entsprechende Leistungen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen, wenn und soweit sie den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben und nicht nach Absatz 3 Nr. 1 berufstätig sind.

Die Beitragssätze der Gruppen werden in der Beitragsstaffel festgesetzt.“
4. In **§ 4 Absatz 5** wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. Nach den Wörtern „dem Rohertrag und“ wird die Angabe „/oder“ eingefügt.
5. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt gefasst:

„Beiträge nach § 3 Absatz 3 werden als Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.“

6. **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a) **Satz 1** wird wie folgt geändert:

aa) **Nr.1** wird wie folgt gefasst:

„nicht berufstätigen Kammermitgliedern, die Renten oder Versorgungsleistungen bis 1.600,00 EUR brutto im Monat beziehen, sowie Kammermitgliedern, die Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, ganz,“

bb) **Nr.2** wird wie folgt gefasst:

„Kammermitgliedern, die dem gesetzlichen Mutterschutz unterliegen sowie für die Dauer der Elternzeit und Kammermitgliedern für die Dauer der Familienpflegezeit, wenn der Beruf nicht ausgeübt wird, auf den Beitrag nach § 3 Absatz 3 Nr. 3,“

cc) **Nr.3** wird wie folgt gefasst:

„Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 27.500,00 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf 50 % des Beitrages der Beitragsgruppe nach § 3 Absatz 3 Nr. 1,“

dd) **Nr.4** wird wie folgt gefasst:

„Kammermitgliedern, die als Angestellte, Beamte oder Beamtinnen oder Soldaten oder Soldatinnen ein Jahresbruttoeinkommen bis 40.000,00 EUR erzielt haben, oder, wenn sie das ganze Jahr beschäftigt gewesen wären, erzielt hätten, auf 75 % des Beitrages der Beitragsgruppe nach § 3 Absatz 3 Nr.1,“

ee) **Nr. 5** wird wie folgt gefasst:

„Kammermitgliedern, die gemäß sozialrechtlichen Vorschriften einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, auf 90 % des Beitrages ihrer jeweiligen Beitragsgruppe,“

ff) Nach **Nr. 5** wird folgende **Nr. 6** angefügt:

„Kammermitgliedern, die einen Pflegegrad von mindestens 4 haben ganz.“

b) Nach **Satz 2** wird folgender Satz eingefügt:

„Das notwendige Formular wird auf der Internetseite der Apothekerkammer Berlin sowie im Rundschreiben veröffentlicht.“

7. In **§ 10** werden die Wörter „25. November 2019 (ABl. S. 8216)“ durch die Wörter „18. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 527)“ ersetzt.

8. **§ 11** wird wie folgt gefasst:

„Die Fünfzehnte Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 19. November 2024

Dr. Ina Lucas

Präsidentin

Joachim Stolle

Vizepräsident

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Dr. Delanoue

Ausgefertigt:
Berlin, den 08. Januar 2025

Dr. Ina Lucas
Präsidentin

Joachim Stolle
Vizepräsident

Apothekerkammer Berlin

Beitragsstaffel 2025

Bekanntmachung vom 19. November 2024

Telefon: 315964-0

I. Beitragsstaffel 2025

Die Beiträge zur Apothekerkammer Berlin für das Kalenderjahr 2025 werden nach der folgenden Beitragsstaffel erhoben:

1. Beiträge gemäß § 3 Abs. 1, 2 Beitragsordnung

Die Beitragsveranlagung von Kammermitgliedern gemäß § 2 Satz 2 Beitragsordnung erfolgt als Betreiber oder Betreiberin (Inhaber oder Inhaberin, Pächter oder Pächterin, Verwalter oder Verwalterin) einer oder mehrerer Apotheken im Geltungsbereich des Berliner Heilberufekammergesetzes getrennt für die einzelnen von ihnen betriebenen Apotheken je Apotheke (Jahresbeitrag):

Basisbeitrag	294,00 EUR
Umsatzfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Gesamtumsatz ausschließlich der Mehrwertsteuer	0,00
Rohertragsfaktor auf den von der Apotheke im Jahresabschluss des im vorvergangenen Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesenen Rohertrag	0,004267

2. Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge von Kammermitgliedern, die nicht nach Nr. 1 zu veranlagen sind, betragen für:

2.1 berufstätige Kammermitglieder, die ihren Beruf selbstständig ausüben, ohne Betreiber oder Betreiberin einer Apotheke zu sein, sowie Soldatinnen und Soldaten und Kammermitglieder, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind,	294,00 EUR
2.2 Kammermitglieder, die nicht berufstätig sind oder den Apothekerberuf nicht ausüben oder ausschließlich außerhalb des Kammerbereiches berufstätig sind,	96,00 EUR
2.3 Kammermitglieder, die Vollrente wegen Alters-, Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente oder entsprechende Leistungen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen, wenn und soweit sie den Apothekerberuf nicht selbstständig ausüben und nicht nach Absatz 3 Nr. 1 berufstätig sind.	48,00 EUR

II. Inkrafttreten

Die Beitragsstaffel 2025 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen:
Berlin, den 19. November 2024

Dr. Ina Lucas	Joachim Stolle
Präsidentin	Vizepräsident

Genehmigt:
Berlin, den 17. Dezember 2024
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt:
Berlin, den 08. Januar 2025

Dr. Ina Lucas	Joachim Stolle
Präsidentin	Vizepräsident

Apothekerkammer Berlin

Neunte Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin

Bekanntmachung vom 19. November 2024

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 19. November 2024 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, das zuletzt am 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 25. November 2019 (ABl. S. 1032) geändert worden ist, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 21. November 2023 (ABl. 2024, S. 250 ff.) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 3015), die zuletzt am 21. November 2023 (ABl. 2024, S. 250 ff.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Absatz 2** wird die Nummer „7. Pädiatrische Pharmazie“ angefügt.
2. In der **Anlage zur Weiterbildungsordnung** wird folgende **Nummer 14** angefügt:

„14. Bereich Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patientinnen und Patienten befasst.

Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patientinnen und Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen.

Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei werden altersphysiologische Besonderheiten berücksichtigt.

- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Die Apothekerin oder der Apotheker erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.
- pädiatrische Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät.
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie informiert. Es wird über Risiken des Arzneimittelmisbrauches und Gefahren von Sucht informiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentlichen Apotheke, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt die oder der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme nachgewiesen werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:
Berlin, den 19. November 2024

Dr. Ina Lucas
Präsidentin

Joachim Stolle
Vizepräsident

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

Dr. Delanoue

Ausgefertigt:
Berlin, den 08. Januar 2025

Dr. Ina Lucas
Präsidentin

Joachim Stolle
Vizepräsident

Apothekerkammer Berlin

Wirtschaftsplan 2025

Bekanntmachung vom 19. November 2024

Telefon: 315964-0

Beschluss der Delegiertenversammlung über den Wirtschaftsplan 2025

1. Der Wirtschaftsplan der Apothekerkammer Berlin für das Jahr 2025 einschließlich Finanzplan, Stellenplan, Investitionsplan und Auflösung bzw. Bildung von Rücklagen wird in der vom Vorstand vorgelegten Fassung vom 04.11.2024 festgesetzt.
2. Die Investitionen werden wie dargestellt aus Kapital bzw. Rücklagen gedeckt.
3. Überschreitungen des Wirtschaftsplanes, die nicht durch Minderaufwendungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden, dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.

Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragswirtschaftsplan rechtzeitig herbeigeführt oder die Aufwendung bis zum nächsten Wirtschaftsplan zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragswirtschaftsplanes bedarf es nicht, wenn die Mehraufwendung pro Titel einen Betrag von 5.000,00 EUR oder 5 % je Titel nicht überschreiten oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Beschlossen:
Berlin, den 19. November 2024

Dr. Ina Lucas	Joachim Stolle
Präsidentin	Vizepräsident

Gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt
Berlin, den 17. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt:
Berlin, den 08. Januar 2025

Dr. Ina Lucas	Joachim Stolle
Präsidentin	Vizepräsident

Landesinnung für Orthopädietechnik Berlin-Brandenburg

Gebührenverzeichnis der Landesinnung für Orthopädietechnik Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung vom 1. Januar 2025

Telefon: 398994-0

Art der Gebühr	Gebührenzahler	Gebühr
Gesellenprüfungsgebühr Teil I	Innungsmitglieder	91,25 €
	Fremdfirmen	270,00 €
Gesellenprüfungsgebühr Teil II	Innungsmitglieder	175,00 €
	Fremdfirmen	525,00 €
Wiederholung der Gesellenprüfung je Prüfungsteil	Innungsmitglieder	70,00 €
	Fremdfirmen	210,00 €

Art der Gebühr	Gebührenzahler	Gebühr
Prüfenden-Entschädigung (Prüfung, Vor- und Nachbereitung)		15,00 €/Stunde
Lehrlingseinschreibgebühr	Innungsmitglieder Fremdfirmen	16,00 € 24,00 €
Mahngebühren		10,00 €
Schmuckurkunde		15,00 €
Gesellenprüfungszeugnis - Zweitschrift		50,00 €
Schmuckurkunde - Zweitschrift		50,00 €
Kopie mit Beglaubigung		5,00 €

Amtshandlungen nach dem IFG und vergleichbaren gesetzlichen Informationsansprüchen

a. Aktenauskunft/Bescheid

- Mündliche Auskunft	5,00	-	10,00 €
- Einfache schriftliche Auskunft	5,00	-	100,00 €
- Umfangreiche schriftliche Auskunft	100,00	-	250,00 €
- Schriftliche Auskunft, die einen ungewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250,00	-	500,00 €

b. Akteneinsicht/Bescheid

- Einfache Akteneinsicht	5,00	-	100,00 €
- Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht z. B., weil geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen sind	100,00	-	250,00 €
- Schriftliche Auskunft, die einen ungewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht	250,00	-	500,00 €

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Vernichtung von Asservaten

Bekanntmachung vom 13. November 2024

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gemacht, dass mit Datum vom 13. November 2024 gegen Herrn Florin-Cornal Curta ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Einziehung von Asservaten

Bekanntmachung vom 13. November 2024

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gemacht, dass mit Datum vom 13. November 2024 gegen Herrn Radoslav Borislavov ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Sicherstellung von Asservaten

Bekanntmachung vom 19. November 2024

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gemacht, dass mit Datum vom 19. November 2024 gegen Herrn Alexander Behrends ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Abholung eines sichergestellten Fahrrades

Bekanntmachung vom 6. Januar 2025

PolBln Dir 4 A 44/AK/ZSD

Telefon: 4664-444664 oder 4664-0, intern 99400-444664

Sehr geehrter Herr Gerhard Mairle, am 30. August 2024 wurde Ihr Fahrrad sichergestellt. Das Fahrrad befindet sich auf hiesiger Dienststelle. Sie werden darum gebeten, sich Ihr Fahrrad hier abzuholen.

Zur Abholung bringen Sie bitte einen Eigentumsnachweis vom Fahrrad sowie ein gültiges Ausweisdokument mit. Es wird Ihnen eine Abholfrist von einem Monat gewährt. Ihr Wohn- oder Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung vier Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Sichergestellter PKW-Schlüssel (Aufforderung zur Abholung)

Bekanntmachung vom 7. Januar 2025

PolBln Dir 1 A 15 ZSD

Telefon: 4664-115660 oder 4664-0, intern 99400-115660

Herr Nemanja Dabanovic wird hiermit aufgefordert, den am 4. Januar 2025, Knaackstraße 82, 10435 Berlin, von der Polizei sichergestellten PKW-Schlüssel zur Vorgangsnummer 250104-2025-261953 vom Polizeabschnitt 15, Eberswalder Straße 6-9, 10437 Berlin, abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-115660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird der PKW-Schlüssel entsorgt.

Polizei Berlin

Sichergestelltes Taschenmesser (Aufforderung zur Abholung)

Bekanntmachung vom 7. Januar 2025

PolBln Dir 1 A 15 ZSD

Telefon: 4664-115660 oder 4664-0, intern 99400-115660

Frau Sarah Pein, wird hiermit aufgefordert, dass am 3. Juli 2024 in 10439 Berlin, Bösebrücke, von der Polizei sichergestellte Taschenmesser zur Vorgangsnummer 240703-0231-412124 vom Polizeabschnitt 15, Eberswalder Straße 6-9, 10437 Berlin, abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 14 Uhr) telefonisch unter: 4664-115660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Taschenmesser entsorgt.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Bekanntmachung vom 8. Januar 2025

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gemacht, dass mit Datum vom 8. Januar 2025 gegen Herrn Nikola Nedeljkovic ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Tierärztekammer Berlin

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16. Oktober 2024 über den Wirtschaftsplan 2025 und der Beitragssätze 2025

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2024

Telefon: 84418-598

Der Wirtschaftsplan 2025 der Tierärztekammer Berlin, sowie die gegenüber dem Vorjahr unverändert gebliebenen Beitragssätze für das Jahr 2025, werden in der von der Delegiertenversammlung am 16.10.2024 beschlossenen Fassung, festgesetzt.

I. Beitragsstaffel Kammerbeitrag 2025

Gruppe 1:	290 €	
Kammermitglieder, die ihren Beruf auf Grundlage ihrer veterinärmedizinischen Ausbildung ausüben		
Gruppe 2:	270 €	
Kammermitglieder, die nicht unter Gruppe 1 oder 3 bis 5 fallen		
Gruppe 3:	175 €	
Kammermitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder bei Mitgliedschaft in einer Tierärztekammer eines anderen Bundeslandes		
Gruppe 4:	50 €	
a) Kammermitglieder, deren nachgewiesenes Einkommen 900,00 € netto im Monat nicht übersteigt (auch Arbeitslosengeldempfänger und Stipendiaten). Für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigende Kinder verringert sich das Monatseinkommen um 100,00 € je Kind. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.		
b) Empfänger von ALG 2		
c) Kammermitglieder im Ruhestand		
Gruppe 5:	.	
a) Kammermitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen ab dem Folgejahr		15 €
b) Kammermitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem Folgejahr beitragsfrei.		

II. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemäß § 108 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung genehmigt

Berlin, den 12. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Im Auftrag

Dr. Delanoue

Ausgefertigt:

Berlin, den 17. Dezember 2024

gez. Dr. Tobias Ripp

Präsident

gez. Dr. Lutz Zengerling

Vizepräsident

Tierärztekammer Berlin

Erste Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2024

Telefon: 84418-598

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat am 16. Oktober 2024 auf Grund des § 12 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Berlin vom 4. April und 24. Oktober 2006 (ABl. 2007, S. 106), folgende Änderung der Wahlordnung der Tierärztekammer Berlin vom 22. Februar 2011 (ABl. S. 2645) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „auf die Dauer von“ das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 1 % der Kammermitglieder. Bei ausreichender Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahllisten soll die Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung 45 betragen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Delegiertenversammlung gehört zusätzlich nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freien Universität Berlin an, die oder der vom Fachbereich Veterinärmedizin als Ausbildungsstätte benannt wird und Kammermitglied sein muss.“

d) Die Absätze 3 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 9.

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen:

Berlin, den 16.10.2024

Dr. Tobias Ripp

Präsident

Dr. Lutz Zengerling

Vizepräsident

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), genehmigt.

Berlin, den 12. Dezember 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Im Auftrag

gez. Dr. Delanoue

Ausgefertigt:

Berlin, den 17. Dezember 2024

gez. Dr. Tobias Ripp

Präsident

gez. Dr. Lutz Zengerling

Vizepräsident

Tierärztekammer Berlin

Erste Bekanntmachung über die Wahl zur Delegiertenversammlung der 16. Wahlperiode der Tierärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 16. Oktober 2024

Telefon: 84418-598

Die Delegiertenversammlung der 15. Wahlperiode der Tierärztekammer Berlin hat am 16. Oktober 2024 folgende Mitglieder des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung der 16. Wahlperiode gewählt (§ 4 Abs. 1 Wahlordnung der Tierärztekammer Berlin vom 22. Februar 2011 [ABl. S. 2645]):

- Dr. Maximilian Baumann
- Prof. Dr. Leo Brunnberg
- Dr. Dirk Mauch
- Dr. Andreas Ochs
- Dr. Ulrich Wittstatt

Unfallkasse Berlin

13. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Berlin

Bekanntmachung vom 6. Januar 2025

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin hat am 6. Dezember 2024 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Berlin beschlossen:

§ 4a

Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind, eine Vertretung nicht möglich ist und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV) und Tagesordnungspunkten mit besonderer Bedeutung. Die besondere Bedeutung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen).

Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.

Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.

(5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

(6) Der Unfallversicherungsträger hat in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Unfallversicherungsträgers liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).

§ 5

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat über die ihr nach dem SGB IV und nach dem SGB VII zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Betriebsmittel (§ 171 SGB VII, § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, § 18 der Satzung),
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 36a Abs. 2 SGB IV, § 12 Abs. 3 der Satzung) und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV).
3. Bestimmung des Beitragsmaßstabes und des Näheren über seine Anwendung (§ 185 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

§ 11

Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

(1) Zur Feststellung von Leistungen nach § 36a Abs. 1 Nr. 2a SGB IV bildet die Unfallkasse mehrere Rentenausschüsse in der hierfür notwendigen Anzahl. Die Ausschüsse bestehen aus 2 Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Gruppe der Versicherten und das andere der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören muss. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/-r Bedienstete/-r der Unfallkasse können an den Sitzungen des Rentenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (§ 36a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz SGB IV).

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und ihre Stellvertreter/-innen werden durch den Vorstand berufen und abberufen, der auch die notwendige Anzahl der Ausschüsse festlegt (§ 6 Nr. 4 der Satzung).

(3) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(4) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

(5) Die Ausschüsse entscheiden einvernehmlich. Kommt keine Übereinstimmung über den Grund der Leistung zustande, so gilt diese als abgelehnt. Kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Übereinstimmung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

(6) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).

(7) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der § 4a Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. § 4a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).

§ 12

Widerspruchsausschüsse

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bildet die Unfallkasse Widerspruchsausschüsse in der hierfür notwendigen Anzahl (§ 36a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 2 Mitgliedern, wobei 1 Mitglied der Gruppe der Versicherten und das 2. der Gruppe der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber angehören muss. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Vertreter/-innen der Versicherten und der Arbeitgeber/-innen und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen, die auch die notwendige Anzahl der Ausschüsse festlegt (§ 5 Nr. 2 der Satzung).
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden einvernehmlich. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.
- (7) § 11 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 18

Betriebsmittel

Die nach § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung zu erhebenden Beiträge bzw. Vorschüsse sind so zu bemessen, dass die Betriebsmittel neben den Mitteln, die für die Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres benötigt werden, zusätzliche liquide Mittel zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen vorhalten. Die Mittel zur Liquiditätssicherung sollen nach Ablauf von fünf Jahren drei Monatsausgaben des Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres betragen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin am 30.08.2021 beschlossene Satzung mit Wirkung vom 01.01.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der 13. Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin

Michael Wiedenburg

Kay Döring

amtierender Vorsitzender der
Vertreterversammlung

alternierender Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin am 06.12.2024 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird hiermit nach § 34 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Berlin, den 18.12.2024

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Mitte

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 9. Januar 2025

Stadt 1 207

Telefon: 9018-45838 oder 9018-20, intern 918-45838

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 beschlossen:

Der Bebauungsplan **1-120** im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, für das Gelände zwischen Lindower Straße, Reinickendorfer Straße und S-Bahnhof Wedding sowie für die Grundstücke Reinickendorfer Straße 112, 113 (teilweise) und 114-121, wird aufgestellt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und die Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB durchgeführt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.



Quelle: BA Mitte, eigene Darstellung, Plangrundlage: ALKIS 06/2024

Spandau

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 15. November 2024

Bau 2 Verm C - 6528/9

Telefon: 90279-3864 oder 90279-0, intern 9279-3864

Das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Grundstücksnummerierung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Haselhorst		
Am Juliesturm	-	42
Ortsteil Kladow		
Grimmelshausenstraße	6	6
Grimmelshausenstraße	8	aufgehoben
Kuckuckstraße	33	33, 33 A
Ortsteil Staaken		
Heerstraße	578	aufgehoben
Heerstraße	580	580
Weidenweg	-	6
Metropolitan Park	-	36
Metropolitan Park	-	48

Die Nummerierungspläne liegen im Rathaus Spandau, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 419, Carl-Schurz-Straße 2, 13597 Berlin, während der Sprechzeiten zur dauernden Einsichtnahme aus.

Spandau

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 7. Januar 2025

Bau 4 AV 22

Telefon: 90279-3768 oder 90279-0, intern 9279-3768

Die Widmung der neu hergestellten Verlängerung der Straße **Am Zeppelinpark** zwischen Nennhauser Damm und Heerstraße ist nach der Verkehrsübergabe am 16. Dezember 2024 rechtskräftig.

Steglitz-Zehlendorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 3. Januar 2025

Verm 45

Telefon: 90299-7743 oder 90299-0, intern 9299-7743

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, folgende Grundstücksnummern festgesetzt oder aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Dahlem		
Königin-Luise-Straße	8 A, 10	10
Ortsteil Lankwitz		
Corneliusstraße/ Leonorenstraße	38 -	38 50
Kaulbachstraße	23	23, 23 A
Ortsteil Steglitz		
Horst-Kohl-Straße/ Kissinger Straße	17 5	17, 17 A, 17 B -
Neckarsulmer Straße	-	3 A
Ortsteil Wannsee		
Kätchenweg	1	5, 7

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, eingesehen werden.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d) IT-Service und Medientechnik
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	keine
Kennzahl:	01_2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	• Mitarbeit in der IT-Servicestelle der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) • qualifizierte Störungsannahme zu Software- und Hardwareproblemen • Fehler-/Problemanalyse mit nachfolgender Priorisierung, Lösung oder Weitervermittlung an zuständige Mitarbeiter/-innen • First-Level-Support für Studierende, Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen • Betreuung der Medien- und Präsentationstechnik in den Seminarräumen • Erstellung von Dokumentationen und Lösungsbearbeitungen zu Standard-Anforderungen • Betreuung TK-Anlage • Mitarbeit in der Hochschuldruckerei
Bewerbungsfrist:	31. Januar 2025
Kontaktdaten:	Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (1 Dateianhang mit maximal drei MB Dateiname: (Nachname_Kennzahl 01_2025) ASH Berlin Bereich Personal
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/stellen-details-1-3/mitarbeiter-in-it-service-und-medientechnik-m-w-d/

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung:	Bauingenieurin/Bauingenieur oder Architektin/Architekt (w/m/d) für Planungsleitung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	REF420Z-EX
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet:	Wir suchen für unser Team Architektur und Ingenieurwesen für Großprojekte mehrere Planungsleiter/-innen.
Bewerbungsfrist:	20. Januar 2025
Kontaktdaten:	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Personalrecruiting PCC-PR21 (IPLZ 51120) Team Ingenieurwesen & IT Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://karriere.bvg.de/jobs/detail/bauingenieurin-bauingenieur-oder-architektin-architekt-fuer-planungsleitung-w-m-d

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Bauingenieurin/Bauingenieur (w/m/d) für die Prüfung komplexer Nachträge im Tief- und Rohrleitungsbau
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
Besetzbar ab:	1. April 2025
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3650
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Der Einkauf ist für die gesamte Beschaffung für das Unternehmen verantwortlich. Dafür stellen wir die wettbewerbsorientierten, wirtschaftlichen, gesetzes- und unternehmensregelkonformen Auftragsvergaben sicher. Was Sie bei uns bewegen: - Prüfung von komplexen Nachträgen bei innerstädtischen Tiefbaumaßnahmen unter formalen, technischen, wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkten - Erarbeitung von Handlungsstrategien für Nachtragsverhandlungen und deren Durchführung sowie die Ergebnisdokumentation - Beratung der Bedarfsträger zu allen nachtragsrelevanten Problemstellungen - Kontinuierliche Verbesserung des Nachtragsmanagementprozesses in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbereichen - Mitarbeit bei der Erstellung und Vergabe von Rahmenvereinbarungen
Bewerbungsfrist:	3. Februar 2025
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/3650/

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Bezeichnung:	Mitarbeiterin/Mitarbeiter (w/m/d) im Netzbetrieb Abwasser - Region Süd
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	5 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) Zudem erfolgt die Zahlung einer Zulage nach TV-V.
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Job-ID: 3575
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Wir, in der Abwasserableitung, sorgen für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers aus dem gesamten Berliner Stadtgebiet zu den Klärwerken. Wir bauen, betreiben und warten unsere Kanäle, unsere Abwasserdruckleitungen und Pumpwerke. Was Sie bei uns bewegen: - Durchführung der Kontrolle und Zustandsbewertung der Abwasseranlagen des Kanalnetzes. Dazu gehört: Absicherung des Einsatzortes gegen Unfallgefahren - Durchführung optimaler Kontrollen (regelmäßig, anlassbezogen oder Abnahme von Baumaßnahmen) - Inspizierung der Entwässerungsanlagen auf baulichen und betrieblichen Zustand - Anlagenkontrolle vor Ort, Feststellung von Schäden und Dokumentation und Einleitung erster Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Bei Bedarf: Einbau der erforderlichen Absperrtechnik in die Abwasseranlagen und Überwachung der Funktionsfähigkeit - Errichtung und Betreibung eines Überpumpbetriebes - Unterstützung bei Reinigung und Wartung unterschiedlicher Entwässerungsanlagen - Kontrolle der Verkehrssicherung bei Baustellen
Bewerbungsfrist:	3. Februar 2025
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich mit Ihrem vollständigen Bewerbungsprofil (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Nachweis über Schwerbehinderung) unter Angabe der Job-ID über unsere Karriereseite.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.bwb.de/job-invite/3575/

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Leiterin/Leiter (m/w/d) des Internen Service/Büroleiterin/Büroleiter der Abteilung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 13 S/11 Teil I der Anlage A zum TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	021-3360-2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Sie suchen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe mit neuen Herausforderungen? Dann kommen Sie gern zu uns in den Geschäftsbereich Jugend und Familie. Diese wichtige Schlüsselposition ist direkt bei der Bezirksstadträtin angesiedelt und hier agieren Sie dann als Hauptansprechpartner/-in für die personellen und generellen Angelegenheiten wie zum Beispiel

Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung, Bearbeitung der Stellenpläne, Sicherung des laufenden Dienstbetriebes und Beratung der Abteilungs- und Amtsleitung sowie der weiteren Führungskräfte im Amt.

- Bewerbungsfrist:** 26. Januar 2025
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Leiterin-des-Internen-Service-Broleiterin-der-Abteilung-mw-de-j54650.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung Wirtschaftsstelle
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der
Gruppe Technische Verwaltung (m/w/d)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b
- Besetzbar ab:** dem 1. Juni 2025 (Wissenstransfer geplant)
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 304-3306-2024
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** • Sachbearbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Anlagenbuchhaltung für das gesamte Amt (Kapitel 42 00/42 01/42 02) • Verantwortliche Sachbearbeitung der KLR sowie Koordination und Wahrnehmung aller Aufgaben die im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb des Amtes wahrzunehmen sind • Operative Tätigkeiten zum Betrieb der KLR • Beschaffung, Analyse und Auswertung von Informationen aus dem Berichtswesen, einschließlich der BO-Berichte (Business Objekts) • Veranlassung und Prüfung der Dateieingabe in ProFiskal beziehungsweise HKR NEU • Aufgaben des amtsinternen Controllings • Verantwortlich für die Erstellung von Entscheidungsvorschlägen und Konkreter Steuerungsmaßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der KLR notwendig sind • Verantwortliche Hauptsachbearbeitung der Anlagenbuchhaltung für das gesamte Amt • Veranlassung und Bearbeitung von Inventuren • Ermittlung aller Daten zur Anlagenbuchhaltung • Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten zum Anlagevermögen • Ermittlungen und Aufbereitung, Zusammenstellung und Auswertung der Daten mittels BO-Berichten • Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen - Ansprechpartner zur Klärung von Zweifelsfragen zu Problemen der Anlagenbuchhaltung Hervorzuhebende Sonderaufgaben: • Bereitschaft zur Wahrnehmung von Schulungen KLR, HKR usw. • Freigabe von Rechnungsbuchungen, Gebührenübergaben, Buchungen von IST-Einnahmen und der Rechnungsbearbeitung, Führen einer Finanzübersicht und Entscheidungsprozesse in Excel
- Bewerbungsfrist:** 2. Februar 2025
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Wirtschaftsstelle-KLR-in-der-Gruppe-Techni-de-j54714.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gärtnerinnen/Gärtner (m/w/d) (Dauerausschreibung)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	5 TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	025-3810-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Sie können: - nicht nur mit Pflanzen, sondern auch mit Kollegen, Vorgesetzten und Bürger/-innen reden - sich vorstellen die Grünanlagen, Straßen, Spiel- und Sportplätze Pankows zu pflegen und zu verschönern - motorgetriebene Geräte und Transportfahrzeuge bedienen
Bewerbungsfrist:	31. März 2025
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=40795

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Baumpflegerin/Baumpfleger (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	6 (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	298-3810-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Durchführung von Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen und zum Erhalt des Pankower Baumbestandes
Bewerbungsfrist:	9. Februar 2025
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54113

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung Wohngeld/BuT (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 8/9a
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	299-3502-2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Beratung und Erteilung von Auskünften zur Antragstellung von Wohngeld und Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Durchführung von Überschlagsrechnungen zum Anspruch auf Miet- beziehungsweise Lastenzuschuss• Bearbeitung und abschließende Entscheidung von Erst-, Wiederholungs- und Änderungsanträgen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen• Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen oder Überzahlungen• Prüfung und Entscheidung von Anträgen nach § 44 SGB X oder nach eigener Feststellung im Rahmen einer Entscheidung von Amts wegen• Einholen von Stellungnahmen von anderen Sozialleistungsträgern oder sonstigen Behörden• Gegenprüfung der vorgenannten Fälle• Eigenverantwortliche erstinstanzliche Prüfung von Widersprüchen gegen BuT- und Wohngeldbescheide (Rücknahme-, Lastenzuschuss- und Mietzuschuss), insbesondere unter Rücksprache mit unter anderem Rechtsanwälten, Betreuern und dem DGB-Rechtsschutz und gegebenenfalls treffen von Abhilfeentscheidungen oder Fertigung von Abgabennachrichten an die Widerspruchsstelle, soweit nicht durch den/die Hauptsachbearbeiter/-in und/oder die Gruppenleitung wahrgenommen• Anordnungsbefugte/-r• Vorbereitung haushaltsrechtlicher Entscheidungen LHO (Stundung, Niederschlagung, Erlass)• Bearbeitung von Stundungs-/Ratenzahlungsvereinbarungen und Zahlungsüberwachung in besonders schwierigen Fällen• Bearbeitung von Vollstreckungs- und Mahnverfahren, sofern nicht Rechtsamt vorbehalten• Anleitung und Einarbeitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Azubis, Praxisanleiter
Bewerbungsfrist:	2. Februar 2025
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-WohngeldBuT-mwd-de-j54484.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung für temporäre Baustellen in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a (Bewertungsvermutung) Teil I der Entgeltordnung zu TV-L
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	zunächst befristet bis 31. Dezember 2025 mit der Planung einer unbefristeten Weiterführung
Kennzahl:	023-3800-2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von straßenverkehrsrechtlichen Vorgängen. Für das Aufgabengebiet benötigte Rechtsgrundlagen sind StVO, VwV-StVO, StVG, R-FGÜ 2001, RSA, BerlStrG, AZG, VwVfG, VwGO, LHO; VerwKG, GebG, VwZG, MobG, IFG - Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit - Fertigen von straßenbehördlichen Einzelanordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen nach § 45 Absatz 6 StVO sowie zur Sicherung von Gefahrenstellen bei Gefahr im Verzug nach § 45 Absatz 1 StVO - Erteilung von Ausnahmegenehmigungen der Benutzung von Straßen beziehungsweise Straßenteilen nach § 46 StVO - Zusammenarbeit mit Straßenbaulastträger, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU), Polizeiabschnitten, BVG - Bearbeitung/Mitarbeit im Rahmen von verkehrsbehördlichen Stellungnahmen im Rahmen des Arbeitsgebietes - Mitarbeit bei Widerspruchsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren aus dem Bereich temporäre Verkehrsmaßnahmen - Fertigen von straßenverkehrsbehördlichen Rahmenanordnungen - Bearbeitung von Anfragen zum Arbeitsgebiet von Bezirksverordnetenversammlung (BVV), Bezirksamt (BA), Ausschüssen und Bürgern - Organisation und Durchführung von Ortsterminen und Besprechungen - Erstellung und Prüfung von Verkehrszeichenplänen - Bearbeitung der Vorgänge mit der Fachsoftware VMS -Modul Ereignisse sowie Projektierung Verkehr - Durchführung von Kontrollen (gegebenenfalls auch außerhalb der regulären Dienstzeiten) im Rahmen der Sachbearbeitung - Festsetzung von Gebühren nach GebOSt

Bewerbungsfrist: 26. Januar 2025

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-fr-temporre-Baustellen-in-der-bezirkl-chen-de-j54765.html>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter
Personal/Human Resources**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: außertariflicher Sondervertrag

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1452/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns:
• Du leitest die Abteilung Human Resources und gestaltest als Teil des Top-Managements aktiv den weiteren Wandel hin zu einer serviceorientierten Personalabteilung, die die Bedürfnisse unserer Mitarbeitenden und Führungskräfte in den Mittelpunkt stellt • Du entwickelst strategische Konzepte zur Digitalisierung der HR-Prozesse, insbesondere durch die Ergänzung und Optimierung von SAP SuccessFactors • Du gestaltest die konstruktive Beziehung zu den Interessenvertretungen der ITDZ-Beschäftigten • Du entwickelst innovative und strategische Ansätze zur Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung und setzt diese mit deiner Abteilung um und sorgst für eine kontinuierliche Verbesserung der Mitarbeitendenerfahrung • Du bist verantwortlich für die weitere Einführung und Umsetzung moderner HR-Organisationsprinzipien und stellst sicher, dass unsere Personalpolitik den Anforderungen des TV-L Tarifrechts sowie des Arbeitsrechts • Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist: 26. Januar 2025

Kontaktdaten: Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544
oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Bewerbung online über:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1452/>
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1452/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Consultant für IT-Security**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 221/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Du übernimmst die strategisch konzeptionelle Analyse, Systemplanung und Weiterentwicklung unserer IT-Sicherheitslösungen im Berliner Landesnetz • Gemeinsam mit dem Team erarbeitest du die erforderlichen Infrastruktur- und Betriebskonzepte, sowie die Ausführungsplanungen • Du stellst die richtigen Fragen zur IT-Sicherheit und entwickelst mit den Bedarfsträgern die passenden Antworten • Du übernimmst die technische Projektleitung, bis du das Projekt in den produktiven Betrieb überführst • Du leistest einen maßgeblichen Beitrag zur Aktualisierung unseres IT-Service Katalogs, in dem du unsere Business- und IT-Services zur Netzwerksicherheit weiterentwickelst und kalkulierst • Du wirkst bei unseren Ausschreibungsverfahren mit, die uns befähigt, die modernste Hard- und Software, sowie bestmögliche Dienstleistungen einzuzukaufen • Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist: 2. Februar 2025

Kontaktdaten: Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544
oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Bewerbung online über:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1412/>
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1412/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Consultant für Netzwerke**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 220/2024
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** • Du bringst die Netzwerke im Berliner Landesnetz auf Hochtouren, indem du sie strategisch analysierst, weiterentwickelst und optimierst • Gemeinsam mit dem Team erarbeitest du die erforderlichen Infrastruktur- und Betriebskonzepte, sowie die Ausführungsplanungen • Du stellst die richtigen Fragen zur IT-Sicherheit und entwickelst mit den Bedarfsträgern die passenden Antworten • Du übernimmst die technische Projektleitung, bis du das Projekt in den produktiven Betrieb überführst • Du leistest einen maßgeblichen Beitrag zur Aktualisierung unseres IT-Service Katalogs, in dem du unsere Business- und IT-Services zur Datenkommunikation weiterentwickelst und kalkulierst. • Du wirkst bei unseren Ausschreibungsverfahren mit, die uns befähigt, die modernste Hard- und Software, sowie bestmögliche Dienstleistungen einzukaufen • Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.
- Bewerbungsfrist:** 2. Februar 2025
- Kontaktdaten:** Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544
oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Bewerbung online über:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1411/>
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1411/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

- Bezeichnung:** **Koordinatorin/Koordinator für Informationssicherheit im Berlin - CERT**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 14 EntTV ITDZ Berlin TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 208/2024
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** • Du bist im CERT (Computer Emergency Response Team) des Landes Berlin tätig • eingehende Informationen und Meldungen werden von dir koordiniert, bewertet und dokumentiert • Kontakte und Informationskanäle werden von dir gepflegt • Du administrierst und betreibst CERT-Dienste und Systeme Teil deines Arbeitsgebietes sind das Security Incident Handling, die Vorfallobearbeitung und -dokumentation, sowie die Koordination relevanter Stakeholder • Du bringst dich in die Definition und kontinuierliche Verbesserung von Incident-Response- sowie allgemeinen CERT-Prozessen ein • Im Fall von behördenübergreifenden IT-sicherheitsrelevanten Ereignissen koordinierst du das Vorgehen • Du arbeitest mit Fachteams im Innen- und Außenverhältnis zusammen • Du berätst bei Fragen zur IT-Sicherheit und führst Schulungs-/Sensibilisierungsmaßnahmen durch • Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.
- Bewerbungsfrist:** 2. Februar 2025

Kontaktdaten: Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544
oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Bewerbung online über:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1401/>
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1401/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Consultant für Sprachkommunikationsdienste**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 168/2024

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: • Du übernimmst die strategisch-konzeptionelle Analyse, Systemplanung und Weiterentwicklung unserer Systeme zur Sprachkommunikation im Berliner Landesnetz • Gemeinsam mit deinem Team erarbeitest du die erforderlichen Infrastruktur- und Betriebskonzepte, sowie die Ausführungsplanungen • Du übernimmst die technische Projektleitung, bis du das Projekt in den produktiven Betrieb überführst • Du leistest einen maßgeblichen Beitrag zur Aktualisierung unseres IT-Service Katalogs, in dem du unsere Business- und IT-Services zur Netzwerksicherheit weiterentwickelst und kalkulierst • Du wirkst bei unseren Ausschreibungsverfahren mit, die uns befähigt, die modernste Hard- und Software, sowie bestmögliche Dienstleistungen einzukaufen • Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist: 2. Februar 2025

Kontaktdaten: Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544
oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de
Bewerbung online über:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1401/>
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1413/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **IT-Architektin/IT-Architekt für UCC**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 15 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	046/2024
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	<ul style="list-style-type: none">• Du konzipierst die grundlegenden UCC-Architekturen im Kontext unserer Enterprise-Architektur und entwickelst diese unter Berücksichtigung unserer Kundenanforderungen und aktueller technologischer Trends weiter• Du leitest die Architekturvorgaben unter Berücksichtigung der IKT-Standards der Berliner Verwaltung ab• Du erarbeitest die erforderlichen IT-Architektur-, Infrastruktur- und Betriebskonzepte• Du übernimmst die technische Projektleitung, bis du das Projekt in den produktiven Betrieb überführst• Du leistest einen maßgeblichen Beitrag zur Aktualisierung unseres IT-Service Katalogs, in dem du unsere Business- und IT-Services zur Netzwerksicherheit weiterentwickelst und kalkulierst• Du wirkst bei unseren Ausschreibungsverfahren mit, die uns befähigt, die modernste Hard- und Software, sowie bestmögliche Dienstleistungen einzukaufen• Aus Gründen der Datensicherheit können Bewerbungen, die per E-Mail oder postalisch eingehen, leider nicht für den Auswahlprozess berücksichtigt werden.
Bewerbungsfrist:	2. Februar 2025
Kontaktdaten:	Fragen oder weitere Anliegen beantwortet Dir gern unser Recruiting-Team unter der Telefonnummer: 90222-5544 oder per E-Mail unter: jobs@itdz-berlin.de Bewerbung online über: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1414/ IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1414/

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung:	Projektassistenz TheMuseumsLab (w/m/div)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TV-L
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	Drittmittelbefristung bis zum 31. Dezember 2026
Kennzahl:	01/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Berechnung von Projektbudgets für nationale und internationale Förderinstitutionen; Planung, Organisation und Durchführung der Projektbuchhaltung; Zusammenstellung von Unterlagen für externe Prüfungen und weitere Anforderungen; Vorbereitung, Unterstützung und Nachbereitung von Werk- und Dienstleistungsverträgen; Vorbereitung von Sitzungen; Administrative und organisatorische Aufgaben im Projektmanagement
Bewerbungsfrist:	26. Januar 2025
Kontaktdaten:	Museum für Naturkunde Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Technische Universität Berlin

Bezeichnung: **Auszubildende 2025**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: verschieden

Besetzbar ab: 1. September 2025

Befristung: befristet für die Dauer der Ausbildung

Kennzahl: ZUV-690/24

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Bei der Technischen Universität Berlin ist/sind folgende Stelle/-n zu besetzen: Auszubildende 2025 Starte Deine Zukunft! Die Technische Universität Berlin bietet ab dem 1. September 2025 Ausbildungsplätze für die folgenden Berufe: Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung II Personal und Recht/II AB Servicebereich Ausbildung Aufgabenbeschreibung: • Baustoffprüfer/-in • Chemielaborant/-in • Elektroniker/-in für Energie- und Gebäudetechnik • Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste • Fachinformatiker/-in FR Systemintegration • Industriemechaniker/-in FR Feingerätebau • Metallbauer/-in FR Konstruktionstechnik • Tischler/-in • Verwaltungsfachangestellte/-r (FR Landesverwaltung und Kommunalverwaltung) • Verwaltungsfachangestellte/-r (FR Landesverwaltung und Kommunalverwaltung mit Sprachqualifikation) Bei den gewerblich-technischen Berufen besteht eine Übernahmemöglichkeit nach erfolgreicher Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis, sofern es freie Stellen gibt. Für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r (FR Landesverwaltung und Kommunalverwaltung mit und ohne Sprachqualifikation) wird die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss und entsprechender Leistung garantiert. Weitere Informationen rund um eine Ausbildung an der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) und für eine Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.tu.berlin/ausbildung Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2025

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (zusammengefasst in einem PDF-Dokument, maximal 5 MB) per E-Mail an: bewerbung.2025@ab.tu-berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.tu.berlin/ausbildung

Technische Universität Berlin

Fakultät III - Institut für Energietechnik/FG Energieverfahrenstechnik und Umwandlungstechniken regenerativer Energien

Bezeichnung: **Fachgebietssekretärin/Fachgebietssekretär**
und
Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung
(d/m/w)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** III-693/24
- Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich; die Eingruppierung erfolgt in der angegebenen Entgeltgruppe, wenn alle persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen
- Arbeitsgebiet:** Aufgabenbeschreibung: • selbstständige Führung und Organisation des Fachgebiets-Sekretariats • allgemeine Verwaltungsaufgaben/ Büromanagement • Verwaltung von Personalangelegenheiten • Unterstützung beim Projektmanagement • Korrespondenz in englischer und deutscher Sprache • kaufmännische Aufgaben • Überwachung finanzieller Mittel • Betreuung von Studierenden • Unterstützung des Teams in allen originellen Belangen • Terminkoordination, Projektüberwachung/Berichterstellung • selbstständige Abwicklung des Bestell- und Rechnungswesens • Drittmittelverwaltung • selbstständiges Arbeiten in der Organisation und Koordination des laufenden Lehr- und Forschungsbetriebs • Öffentlichkeitsarbeit • Eventmanagement
- Bewerbungsfrist:** 19. Februar 2025
- Kontaktdaten:** Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (in einem PDF-Dokument, maximal fünf MB) per E-Mail an Prof. Dr. Katharina Herkendell:
herkendell@tu-berlin.de
Technische Universität Berlin
- Die Präsidentin -
Fakultät III, Institut für Energietechnik
FG Energieverfahrenstechnik und
Umwandlungstechniken regenerativer Energien
Prof. Dr. Katharina Herkendell
Sekretariat GG 1
Seestraße 13, 13353 Berlin
- Internetadresse:** Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter:
<https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen>

Aufgebot

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 04/24

Herr Herbert Hercygier, Apostel-Paulus-Straße 23, 10825 Berlin, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Schöneberg, Blätter 7809 und 7817. Bezeichnung: Apostel-Paulus-Straße 23, Berchtesgardener Straße 24 WE 5 und Garage 6, jeweils in Abteilung III Nummer 3 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Gesamtgrundschuld zu 47 200 DM. Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 17. März 2025 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Ausschließungsbeschlüsse

Amtsgericht Pankow

Aktenzeichen 70 II 05/24

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Norbert Kraudschun, letzte Anschrift: Goethestraße 20, 13158 Berlin, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pankow, Aktenzeichen 70 II 05/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. 2 - Folgende Rechte bleiben vorbehalten: 2.1 - Forderung der Erben des vormaligen Nachlasspflegers Boris O. Sommer, Anja Sommer und Conrad Peter Sommer, in Höhe von 868,72 Euro, 2.2 - Forderung des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Sozialamt, in Höhe von 112 607,75 Euro, 2.3 - Forderung des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Sozialamt, in Höhe von 106,16 Euro, 2.4 - Forderung des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Sozialamt, in Höhe von 935,10 Euro, 2.5 - Forderung der FAW gGmbH in Höhe von 935,10 Euro.

Amtsgericht Pankow

Aktenzeichen 70 II 06/24

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Hermann Gustav Willi Grünberg, letzte Anschrift: Schulzestraße 10, 13187 Berlin, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pankow, Aktenzeichen 70 II 06/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. 2 - Folgenden Rechte bleiben vorbehalten: 2.1.1 - Forderung der Erben des vormaligen Nachlasspflegers Boris O. Sommer, Anja Sommer und Conrad Peter Sommer in Höhe von 821,10 Euro, 2.1.2 - Forderung des Bezirksamtes Pankow von Berlin, Gesundheitsamt, in Höhe von 1 144,23 Euro.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Chimaira - Arbeitskreis für Human-Animal Studies e.V.** (Aktenzeichen VR 31429 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Liebeskunst e.V.** (Aktenzeichen VR 36017 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. September 2023 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Russischer Verein für Gehörlose in Berlin e.V. (RVGB)** (Aktenzeichen VR 31075 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2022 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin